

# Commer

Zentral-Organ für die Interessen  
 der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
 Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
 Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 M.  
 Der Courier ist in die Poststempelkarte eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engelster 21.  
 Telefon: Amt Moritzplatz, 950 und 11 864  
 Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss  
 am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
 Unperlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.  
 Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 30.

Berlin, den 26. Juli 1914.

18. Jahrg.

Die Verbandsbeiträge bilden unsere finanzielle Rüstung, ihre Höhe wird bestimmt durch die Anforderungen, die die Mitglieder an ihre Gewerkschaft stellen, und durch die Bedingungen, unter denen wirtschaftliche Kämpfe geführt werden müssen. Wer sich also über die Höhe der Verbandsbeiträge beschwert, bringt dadurch indirekt zum Ausdruck, daß er nicht ernstlich gewillt ist, mit allen seinen Kräften, mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Hebung seiner Lage und die seiner Kollegen einzutreten. Solche Leute aber bauen ebene Straßen für die restlose Ausbeutung der Arbeitskräfte im Interesse des Kapitalismus.

## Die Automobilunfälle im Jahre 1912/13.

Das Berichtsjahr der Automobil-Unfall-Statistik fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen. Es reicht vom 1. Oktober bis zum 30. September. Während dieser Zeit 1912/1913 ereigneten sich in Deutschland 11 785 „schädigende Ereignisse“. Die Zahl der Unfälle bewegte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Berichtsjahr	Zahl der Unfälle	Steigerung	
		absolut	in Proz.
1907/08	5 069	—	—
1908/09	6 068	994	19,8
1909/10	6 774	711	11,7
1910/11	8 481	1657	24,5
1911/12	10 105	1674	19,8
1912/13	11 785	1680	16,6

Die Zahl der Kraftfahrzeuge stieg um 15 283 oder 19,6 Proz., damit ist endlich erreicht, was unbedachte Lobhudelei des Automobilsimus nach jeder statistischen Aufnahme der Unfälle wahrheitswidrig in die Welt schmeißt: Die Zahl der Unfälle ist im Verhältnis langsamer gestiegen als die Zahl der Kraftfahrzeuge. (Die gar nicht zurechnungsfähigen sprachen sogar stets von einem absoluten Rückgang.) Allerdings ist auch in der letzten Berichtsperiode der „Rückgang“ der Unfallzahl (wohlverstanden: Rückgang im Verhältnis zur Zahl der Kraftfahrzeuge) außerordentlich gering. Während in der Berichtsperiode 1911/1912 auf 100 Kraftfahrzeuge 13,0 Unfälle kamen, waren es in der letzten Berichtsperiode 12,7 Unfälle. Das Resultat dieser Berechnung dämpft die Freude an dem verhältnismäßigen Rückgang der Automobilunfälle ganz erheblich. Die Freude schwindet aber ganz, wenn man berücksichtigt, daß die absolute Zunahme der Unfälle die bisher stärkste überhaupt ist. Gewiß, die Zahl der Automobile stieg schneller als die Zahl der Unfälle, aber was ist damit gewonnen? Wenn die Zahl der Kraftfahrzeuge bis zum nächsten Jahre um 100 Prozent, die Zahl der Unfälle „nur“ um 50 Proz. zunähme, welchen Kollegen, der seinen Beruf liebt, könnte eine solche Entwicklung befriedigen? Unsere Aufgabe erheben wir in der Verherrlichung der Unfälle, mögen andere Leute auch Wurzelbäumchen schlagen über den diesmaligen „Rückgang“ der Unfälle und diese Zirkumstände „Wahrung der Standesinteressen“ nennen.

Von den 83 333 Personen kraftfahrzeugen wurden 10 257 „schädigende Ereignisse“ herbeigeführt. Auf 100 Personenkraftfahrzeuge kamen also 12,3 Unfälle. Auf 9739 zur Rasten beförderung dienenden Kraftfahrzeugen fielen 1476 Unfälle: auf 100 Fahrzeuge also 15,2 Unfälle. Der Gesamtüberschuss beträgt wie schon oben erwähnt 12,7. Andere Verhältnisse geben nicht an, wenn man die Zahl der Kraftfahrzeuge zugrunde legt, die an den Unfällen beteiligt waren, da nicht selten zwei und mehr Wagen an einem Unfall beteiligt waren. Danach waren von 100 Personen kraftfahrzeugen 13,3 an Unfällen beteiligt, von 100 Kraftfahrzeugen dagegen 16,8.

Die Unfälle waren begleitet nur von Sachschaden in 6016 Fällen (1911/12: 5054, 1910/11: 4426, 1909/10: 3395, 1908/09: 3327), nur von Per-

sonenschaden in 3127 Fällen (1911/12: 2674, 1910/11: 2252, 1909/10: 1935, 1908/09: 1585), von Sach- und Personenschaden gleichzeitig in 2642 Fällen (1911/12: 2377, 1910/11: 1753, 1909/10: 1444, 1908/09: 1151).

Verletzt wurden 503 Führer, 1187 Fahrgäste und 4623 „dritte“ Personen; insgesamt wurden also 6313 Personen verletzt. Die Zahl der getöteten Personen betrug im letzten Jahre 504; darunter waren 34 Führer, 61 Insassen und 409 „dritte“ Personen. Die Gesamtzahl der getöteten und verletzten Personen betrug demnach 6817, gegen das vorhergehende Jahr bedeutet das eine Steigerung um 771 Verletzte — 13,9 Proz. und 62 Getötete — 14,0 Proz. Es wurden in der letzten Berichtsperiode insgesamt 833 Personen — 13,9 Proz. mehr „geschädigt“ als in der vorhergehenden Berichtszeit.

Die Höhe des Sachschadens betrug nach ungefährender Schätzung 2 771 688 M. (in den früheren Jahren: 2 281 283 M., 1 788 830 M., 1 220 950 M.). Auf ein „schädigendes Ereignis“ kam ein durchschnittlicher Sachschaden von 620 M. (307 M., 288 M., 252 M.).

Nachstehende Aufstellung bringt den Schaden, den Personen bei den Unfällen erlitten:

Zeit- raum (1. 10. bis 30. 9.)	Verletzte Personen			Getötete Personen				
	Unfall- haupt	Davon waren		Unfall- haupt	Davon waren			
		Führer der Kraftfahrzeuge	Insassen dritte Per- sonen		Führer der Kraftfahrzeuge	Insassen dritte Personen		
1912/13	6313	503	1187	4623	504	34	61	409
		8,0	18,8	73,2		6,7	12,1	81,2 v. S.
1911/12	5642	407	1045	4090	442	34	61	347
		7,2	18,9	73,8		7,7	13,8	78,5
1910/11	4262	311	702	3249	348	24	49	270
		7,3	16,5	76,2		7,0	14,3	78,7
1909/10	3651	245	641	2765	278	23	32	223
		6,7	17,6	75,7		6,3	11,5	80,2
1908/09	2945	225	487	2233	194	13	31	150
		7,7	16,5	75,8		6,7	16,0	77,3
1907/08	2630	183	431	2011	141	12	22	107
		7,1	16,4	76,5		8,5	15,6	75,9
1906/07	2419	199	367	1853	145	18	17	115
		8,2	15,2	76,6		9,0	11,7	79,3

Große Verschiebungen haben nicht stattgefunden, doch scheint sich der Anteil der Führer an der Zahl der Unfallsopfer langsam zu verringern. Soständlich kommt nun nicht ein Gesetz, das den Führer verpflichtet, bei einem Unfall in erster Linie dafür zu sorgen, daß er selbst verletzt oder getötet werde. Unsere Gesellschaften, die sich einbilden, sie könnten mit ihren Erlassen, Verordnungen, Gesetzen usw. den Lauf der Welt lenken, sollten gerade aus der Automobilunfallstatistik lernen, daß alle Gesetzbücher nichts als Makulatur sind, wenn sie sich nicht in die Wirklichkeit schlagen, wenn sie den wirklichen Bedürfnissen keine Rechnung tragen.

Wer ernstlich gewillt ist, den wachsenden Unfallgefahren zu begegnen, der muß sich die Forderungen des Deutschen Transportarbeiterverbandes zu eigen machen. Der Deutsche Transportarbeiterverband fordert:

Beschränkung der Arbeitszeit der im Kraftwagenverkehr tätigen Ange-

stellten auf acht Stunden täglich. Die gesetzliche Garantie einer 36kündigen ununterbrochenen Ruhepause in der Woche. — Die Schaffung staatlicher oder kommunaler Fahr- und Fachschulen, deren Aufgabe eine gründliche Fachausbildung mit einem Zwingen als Abschluß ist. — Die Errichtung von Verkehrsinspektionen, deren Aufgabe es sein soll, den Verkehr an sich und die Verkehrsmittel auf ihre notwendige Sicherheit sowie die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterkraft zu überwachen. Den Verkehrsinspektoren sind Arbeiternehmer aus dem Berufe als Hilfskräfte beizugeben. — Vereinheitlichung aller Straßenordnungen nach modernen Verkehrsgrundsätzen. — Die Befreiung schwerer Lastwagen mit zwei Personen. Die Anbringung von mindestens zwei Gleitschutzeisen an jedem Kraftwagen. — Die Anbringung zuverlässiger funktionierender, für den Führer jederzeit kontrollierbarer Geschwindigkeitsmesser an allen Kraftwagen. — Alle Kraftfahrzeuge sind gleich den Eisenbahnen bei einbrechender Dunkelheit mit nach hinten blickenden Laternen zu versehen. — Bahnübergänge sind zur Nachtzeit durch von weitem sichtbare Laternen zu beleuchten und die Zufahrtsseite durch zwei gekreuzte Striche kenntlich zu machen. — Starke Gefälle anzeigende Warnungstafeln sind bei Nacht entsprechend zu beleuchten.

Außerdem werden Vorschläge zur Regelung der Geschwindigkeit gemacht, was besonders für die Großstädte erforderlich ist.

Der Anteil Berlins (Landespolizeibezirk) an dem deutschen Kraftfahrzeugbestand betrug 1912 nur 7909 von 77 789 — 10,2 Prozent und 1913 nur 8992 von 93 072 — 9,7 Prozent. Der Anteil Berlins an den „schädigenden Ereignissen“ betrug 1912 dagegen 3273 von 10 105 — 32,4 Prozent und im letzten Jahre 3690 von 11 785 — 31,3 Prozent. Es kamen auf 100 Personen kraftfahrzeuge 45,1, auf 100 Kraftfahrzeuge 20,9 Unfälle. Der gewaltige Verkehr in Berlin läßt den Anteil dieser Stadt an den Unfällen um das mehrfache über den Anteil am Kraftfahrzeugbestand schnellen. An den Berliner Chauffeuren wurde aus Anlaß eines Unfalles, dem zwei Reichstagsabgeordnete zum Opfer fielen, kein gutes Haar gelassen. Da aber in der Automobilunfall-Statistik zwei Brothändler — und seien es selbst Zentrumsdäcken — nicht mehr zählen als zwei ganz gewöhnliche Menschen, so ist die Ausbeute der Entrichtung recht mager: Berlins Automobilsimus hat seinen Anteil an den Unfallzahlen von 32,4 auf 31,3 Prozent gebessert, und während im Jahre 1911/12 auf je 100 Berliner Kraftfahrzeuge 41,4 Unfälle kamen, waren es im letzten Berichtsjahr 41,0 Unfälle.

Das ist freilich noch keine Besserung, die nennenswert ist, aber für die Entrüstung des Zentrums im preussischen Landtag kommen diese Zahlen wenig paßend.

Die meisten Unfälle, nicht weniger als 5717 — 48,5 Proz. der Unfälle überhaupt, kommen auf das Konto der „Gründe“, die nicht angegeben und nicht festzustellen waren. Auf Unterlassen des Signals (Spalte 6) usw. werden 1103 Unfälle zurückgeführt, die Abgabe von unruhig lauten und langandauernden oder langgezogenen Warnungsschreien“ (vorschriftswidriges Verhalten — Spalte 7)





dienste um die Arbeiterbewegung hat, der aber doch hinsichtlich der Gewerkschaftsbewegung eine Haltung einnimmt, die der Bedeutung derselben für den Klassenkampf der Arbeiter nicht gerecht wurde. Für den Klassenkampf. Hier sind wir gleich bei einem charakteristischen Unterschied zwischen den deutschen und den anglo-amerikanischen Gewerkschaften. Die englischen Gewerkschaften galten bis vor nicht allzulanger Zeit als ein Muster, als ein Vorbild der Gewerkschaften überhaupt. Heute aber kennen wir sie näher und wissen, daß wir sie durchaus nicht als Vorbild zu betrachten nötig haben.

Zeigen sie doch zum Teil noch heute einen überaus rückfälligen, krämerhaften Standpunkt. Ihr Hauptstreben dreht sich um die Sorge für den engeren Kreis ihrer Mitglieder. Nur für diese sind sie da. Nur für diese treten sie ein. Ja, sie haben nie und da noch das Bestreben, den Kreis ihrer Mitglieder künstlich zu begrenzen. In dem das Eintrittsgeld so hoch hinaufgeschraubt wird, daß man ebensoviel offen heraus sagen könnte: neue Mitglieder werden nicht mehr aufgenommen. So ist es tatsächlich in einigen amerikanischen Gewerkschaften. Man schafft in seiner Kürzsichtigkeit den eigenen Mitgliedern ein Monopol. Bedenkt aber dabei nicht, daß man sich auf diese Weise die Streikbrecher selbst heranzüchtet. Um die ungelerten Arbeiter hat man sich früher in England nicht gekümmert. Wenn nur auch in Deutschland in diesem Punkte nicht alles ist wie es sein sollte, bedeutend besser, das kann niemand leugnen, als in England ist es doch. Und daß es besser ist als in anderen Ländern, das danken die deutschen Gewerkschaften Karl Marx und seiner Gedankenarbeit.

Sie verdanken Karl Marx noch viel mehr. Wieviel die deutschen Gewerkschaften ihm zu verdanken haben wird uns erst klar, wenn wir uns erinnern, welches Ansehen seinerzeit Lassalle bei den deutschen Arbeitern genoss und welche Stellung er zu der Frage der Gewerkschaften einnahm. Schon Lassalles ehernes Lohngesetz stand der Bildung von Gewerkschaften hindernd im Wege. Was geschichtlich bedingt und auch begrenzt ist am Kapitalismus, wurde nach dem ehernen Lohngesetz Lassalle zu einem unabwendbaren Naturgesetz. Der Arbeiter mußte schier verzweifeln, wenn ihm Lassalle auszusprechen sagte, daß „der durchschnittliche Arbeitslohn immer aus den notwendigen Lebensunterhalt beschränkt bleibt, der in einem Volle gewohnheitsgemäß zur Friftung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist“. Der „Verlust der Ware Arbeitskraft, sich als Mensch zu gebärden“, war also ganz ausichtslos. Höchstens wenn der Arbeiter mit Erfolg bestrebt war, möglichst wenig Kinder in die Welt zu setzen, konnte er hoffen, daß es ihm erträglich ging. Mit anderen Worten war das dasselbe, was Malthus gelehrt hatte, dessen Theorie den beglückten Fall der gesamten Kapitalistenklasse fand. „Dieses Gesetz“, sagt Lassalle in seinem offenen Antwortschreiben, „kann von niemand bestritten werden“. „Dieses eheme und grausame Gesetz, meine Herren, müssen Sie sich vor allem tief, tief in die Seele zwingen und bei allem Ihrem Denken von ihm ausgehen“. Die Stellung, die jemand zu dem ehernen Lohngesetz einnahm, wurde für Lassalle geradezu zu einem Prüfstein der Zuverlässigkeit. „Jedem, der Ihnen von der Verbesserung der Lage des Arbeitervolkes spricht, müssen Sie vor allem die Frage vorlegen: ob er dieses Gesetz anerkennt oder nicht. Erkennt er es nicht an, so müssen Sie sich von vornherein sagen, daß dieser Mann entweder Sie täuschen will oder aber von der kläglichsten Unwissenheit in der nationalökonomischen Wissenschaft ist.“

So Lassalles Stellung zu den Gewerkschaften. Dessen Verdienst um die Arbeiterbewegung wird deswegen nicht im mindesten geschmälert.

Ganz anders jedoch Karl Marx. Das zeigt der erste Band seines „Kapital“ auf vielen Seiten. Wenn er nicht dazu kam, seine Ansichten über die Gewerkschaften in einem besonderen Werke niederzulegen, so wollten wir doch nicht vergessen, daß ja sein Hauptwerk das „Kapital“ trotz seiner drei umfangreichen Bände zwar in Marxens Kopf, wie Kautsky sagt, fertig geworden ist, nicht aber auf dem Papier. Er starb eben, bevor er sein Werk vollendet hatte. So mußten wir uns denn an das halten, was wir am „Kapital“ haben.

Trotz aller Schwierigkeiten, die dem Verständnis von Karl Marx' „Kapital“ im Wege standen, ist doch von keinem reichen, noch nicht entfernt ausgeschöpften Inhalt so viel in die Köpfe der deutschen Arbeiterklasse eingedrungen, daß auch heute noch das Wort seine Berechtigung hat, daß nämlich die deutsche Arbeiterklasse die am gründlichsten theoretisch durchgebildete der ganzen Welt ist. Es wird ihre Aufgabe sein, sich diesen Ruf zu wehren, dafür zu sorgen, daß er immer mehr seine Berechtigung bekommt. Die Mittel dazu sind gegeben. Immer systematischer wird die Bildungsarbeit in der Arbeiterklasse betrieben. Immer größere Massen von ihm erfaßt. Und nun ist auch der erste Band des „Kapital“ in einer Vollstausgabe von Karl Kautsky herausgegeben worden. Zwar ist das „Kapital“ in seiner jetzigen Gestalt immer noch ein Werk, das an die Friftungskraft der Arbeiter große Anforderungen stellt. Immer noch gilt, was 1869 Liebknecht sagte von Marx' Werken: „Seine Hauptwerke sind so geschrieben, daß zu ihrem vollen Verständnis ein geschultes Denken gehört, wie die Masse der Arbeiter es heute nicht besitzt, nicht besitzen kann“. Auch Karl Marx wußte das natürlich und darum sagte er: „Es gibt keine breite Heerstrafe zur Wissenschaft und nur jene dürfen erwarten, ihre lichtvollen Sphäre zu erreichen zu können, die nicht vor der Mühe zurückstehen, ihre steilen Wände zu erklimmen.“ Karl Kautsky fügt dem die schönen Worte an: „Der Leser des „Kapital“ bedarf der Geduld. Aber nicht

der Geduld stiller Ergebung, sondern der Geduld des unermüdbaren Kämpfers.“

Eines der lehrreichsten Kapitel für den Gewerkschafter ist das achte. Es behandelt den Arbeitstags. Noch einmal definiert hier Karl Marx den Begriff Kapital. Das ganze Gled der Lohnarbeit ist in den paar Worten enthalten: „Das Kapital ist verarbeitete Arbeit, die sich nur vampirartig belebt durch Einfügung lebendiger Arbeit und um so mehr lebt, je mehr sie davon einfaugt.“ Marx erörtert im ersten Abschnitt dieses Kapitels die Grenzen des Arbeitstages. Es gibt Grenzen physischer Art. Der Körper kann nur eine bestimmte Menge Arbeitskraft hergeben, wenn er sich leistungsfähig erhalten will. Aber auch Grenzen moralischer Natur sind es, die ein Ausbeuten der menschlichen Arbeitskraft bis aufs äußerste verhindern. Der Arbeiter braucht Zeit, gewisse soziale Bedürfnisse zu befriedigen. So bewegt sich die Ausbeutungsmöglichkeit des Arbeitstages innerhalb bestimmten Grenzen sowohl physischer als auch moralisch sozialer Natur. Der Arbeiter hat daraus folgende Schlußfolgerung zu ziehen. Die Arbeitskraft gehört dem, der sie kauft, also dem Unternehmer. Dieser ist bestrebt, diese Ware Arbeitskraft möglichst lange für sich, d. h. für seinen Profit auszubeuten. Der Arbeiter weiß aber, daß er nicht nur heute, sondern auch morgen seine Arbeitskraft zu verkaufen gezwungen sein wird. Daß er sie also fortwährend wieder neu-



### In Reih und Glied.

Stell dich in Reih und Glied, das Ganze zu verstärken,  
Mag auch, wer's Ganze sieht, dich nicht darin bemerken.  
Das Ganze wirkt, und du bist drin mit deinen Werken.  
Stell dich in Reih und Glied und schare dich den Scharen,  
Und teilst die nicht den Ruhm, so teilst du die Gefahren.  
Wird nicht der Musterer den Einzelnen gewahren,  
Mit Lust doch wird er sehen vollzählige seine Scharen.  
Damit im Lanzenwald nicht fehlt eine Lanze,  
Heb deine fein und sei gefaßt auf jede Schanze.  
Sei nur ein Blatt im Kranz, ein Ring im Ringeltanz,  
Fühl dich im Ganzen ganz und ewig wie das Ganze.  
Friedrich Rückert.



herstellen muß. Darum muß er hausväterlich mit dem Verbleib dieser seiner einzigen Ware umgehen. Er sagt darum zum Unternehmer: „Du probierst mir beläufig das Evangelium der Sparsamkeit und Enthaltung. Nun gut! Ich will wie ein vernünftiger, sparsamer Mann mein einziges Vermögen, die Arbeitskraft haushalten und mich jeder tolen Verschwendung derselben enthalten. Ich will täglich nur so viel von ihr flüssig machen, in Bewegung, in Arbeit umsetzen, als sich mit ihrer Normaldauer und gesunder Entwicklung verträgt. Durch maßlose Verlängerung des Arbeitstages kannst du in einem Tage ein größeres Quantum meiner Arbeitskraft flüssig machen, als ich in drei Tagen erziehen kann. Was du so an Arbeit gewinnst, bestiere ich an Arbeitsubstanz. Die Benutzung meiner Arbeitskraft und ihre Vererbung sind zwei ganz verschiedene Dinge.“ Zweierlei Interessen sind es, die hier maßgebend sind, das des Fabrikanten, möglichst viel aus der Arbeitskraft herauszuziehen und das des Arbeiters, seine Arbeitskraft, sein einziges Vermögen, sich möglichst lange zu erhalten. Beide haben recht. Und eben weil beide recht haben, entscheidet im Kampfe zwischen beiden die Gewalt. Eine Nachfrage ist es, die sich hier ausstößt.

Es sind sicher keine neuen Gedanken für den praktisch tätigen Gewerkschafter, die hier entwickelt werden. Aber eben, weil alle diese Dinge so in Fleisch und Blut übergegangen sind, sollten wir uns hin und wieder einmal erinnern, von wem sie eigentlich herrühren.

In einem weiteren Unterabschnitt des achten Kapitels wird der Heftigung nach Mehrarbeit behandelt. „Das Kapital hat die Mehrarbeit nicht erfinden. Ueberall wo ein Teil der Gesellschaft das Monopol der Produktionsmittel besitzt, muß der Arbeiter, frei oder unfrei, der zu seiner Selbsterhaltung notwendigen Arbeitszeit überflüssige Arbeitszeit zusetzen, um die Lebensmittel für den Eigener der Produktionsmittel zu produzieren, sei dieser Eigentümer ein eihenischer Kalos K'Agathos (Aristokrat), etruskischer Theokrat (herrschender Priester), Etwis romanus (römischer Bürger), normannischer Baron, amerikanischer Sklavenhalter, walachischer Bojar, moderner Landlord oder Kapitalist.“ Nun schildert uns Marx den Heftigung nach Mehrwert an einem besonders trassen Beispiel der jüngsten Vergangenheit. In den Wajaren der Donaufürstentümer. Hier wird der Mehrwert in der primitiven Form der Fronarbeit erzeugt. In dieser Form ist die Mehrarbeit der Fronbauern für den

Grundbesitzer schon rein äußerlich getrennt von der, die er für sich selbst verrichtet. Die walachischen Fronbauern schulden ihren Grundherren jährlich 14 Arbeitstage. Der Profitbeißhunger der Grundbesitzer hat es nun in Verbindung mit der Wehrlosigkeit der Bauern fertig gebracht, aus 14 Arbeitstagen 54 zu machen. Damit nicht genug. Die Tagesarbeitsleistung wurde nun so „steigert“, daß sie in einem Tage eben nicht geschafft werden kann. Die 12 Frontage des Reglement organique“, rief ein siegtrunkener Bojar, „belaufen sich auf 365 Tage im Jahr.“

Nicht nur der walachische Bojar versteht es, den Mehrwert immer noch um einiges zu erhöhen, sondern auch der moderne Unternehmer und ganz besonders der englische Fabrikant der Anfangszeit des Kapitalismus. Periodische Epidemien, Degeneration ganzer Bevölkerungsschichten sind die Folgen der unermesslich langen Arbeitszeit des kapitalistischen Systems in seiner Sünden Mienenblüte. So mußte das Mindestmaß der zum Militär auszubehenden jungen Leute fortwährend ermäßigt werden. So betrug dieses Mindestmaß in Frankreich vor der Revolution von 1789 150 Zentimeter. Im Jahre 1818 war es auf 157 Zentimeter ermäßigt und 1832 auf 156 Zentimeter. Jetzt beträgt es wohl ebenso wie in Deutschland 154 Zentimeter. Daß in den modernen Großstädten kaum die Hälfte aller Gestellungspraktischen diensttauglich sind, ist bekannt. Ebenso auch in sonstigen industriellen Gegenden, z. B. in Sachsen.

Marx berichtet uns nun, wie in den Anfängen des Kapitalismus die Fabrikanten es verstanden, hier und dort ein paar Minuten von den Pausen abzugewinnen und sich so im Laufe eines langen Jahres einen ganz schönen Ertragsprofit zu verschaffen. Es sind Originalberichte der englischen Fabrikinspektoren, die hier veröffentlicht werden.

„Der betrügerische Fabrikant beginnt die Arbeit eine Viertelstunde, manchmal früher, manchmal später, vor 6 Uhr morgens und schließt sie eine Viertelstunde, manchmal früher, manchmal später, nach 6 Uhr nachmittags. Er nimmt 5 Minuten weg vom Anfang und Ende der nominell für das Frühstück anbeaumten halben Stunde und knappt 10 Minuten ab zu Anfang und Ende der für Mittagessen anbeaumten Stunde. Samstag arbeitet er eine Viertelstunde, manchmal mehr, manchmal weniger, nach 2 Uhr nachmittags. So beträgt sein Gehlwin 5 Stunden 40 Minuten wöchentllich, was mit 50 Arbeitswochen multipliziert, nach Abzug von 2 Wochen für Feiertage oder gelegentliche Unterbrechungen, 27 Arbeitstage gibt.“

Auch in Zeiten schlechten Geschäftsganges und dann erst recht, verschaffen sich die Unternehmer erkleckliche Ertragsgewinne. Wie ja ein geschickter, d. h. rücksichtloser Geschäftsmann aus allem Honig zu machen weiß.

Furchbar muß in dieser „guten alten Zeit“ das Los der Kinder in den Fabriken gewesen sein. So waren einige Fabrikanten angefaßt, Knaben im Alter zwischen 12 und 15 Jahren von Freitag morgens 6 Uhr bis Sonnabends nachmittags 4 Uhr mit nur kleinen Unterbrechungen zum Einnehmen der Mahlzeiten und einmal 1 Stunde Schlaf um Mitternacht beschäftigt zu haben. Und diese dreißigtündige Arbeitszeit mußte geleistet werden in einem Raum, in welchem Wollkumpen verarbeitet wurden. Die frommen Männer, es waren Anhänger der Quäkerreligion, versicherten, daß sie den Kindern 4 (vier) Stunden Schlaf gewährt hätten, „aber die halstarrigen Jungen hätten durchaus nur eine Stunde schlafen wollen.“ Hierbei zitiert Marx einen englischen Dichter, der anscheinend die fromme Quäkergesellschaft recht genau kennt: „Ein Fruch, bepadt mit Scheinheiligkeit, Der einen Eid zu leisten heilige Edeu trägt, aber liegt wie ein Teufel, doch feilwärts s'chele Blide wirft.“

Der dreinschaut wie ein frommer Christe, doch feilwärts s'chele Blide wirft. Und nicht zu sündigen wagt — bevor er ein Gebet gesprochen.“

Die frommen Blausänger wurden zu einer Geldbuße von 20 Pfund Sterling verurteilt. Die Fabrikanten verstehen zu rechnen: „Wenn Sie mir erlauben“, sagte ein angesehener englischer Unternehmer zu einem Fabrikinspektor, „täglich nur 10 Stunden Ueberzeit arbeiten zu lassen, stechen Sie jährlich 1000 Pfund Sterling in meine Tasche.“

„Viel, viel schlimmer ist natürlich die Ausbeutung ohne gesetzliche Schranke. In einer großen englischen Fabrikstadt mußte eine öffentliche Verammlung abgehalten werden, um eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 18 (achtzehn) Stunden zu erbiten. Kinder im zartesten Alter werden des nachts um 2 Uhr aus den Betten herausgerissen und in die Fabriken hineingezwungen, wo sie bis abends 10, 11, 12 Uhr zu arbeiten gezwungen sind. Eine Londoner Zeitung brachte einen Verammungsbericht, nach welchem ein Teilnehmer ausführte: „Wir bekammern gegen die vitraginischen und karolinischen Pflanzler. Ist jedoch ihr Megerbock, mit allen Schreden der Peitsche und dem Schacher in Menschenfleisch abscheulicher als diese langsame Menschenabschlachtung, die vor sich geht, damit Schleier und Kragen zum Vorteil von Kapitalisten fabriziert werden?“

Geradezu aufpeitschend wirkt, was Kinder selbst, vor Gericht befragt, berichten. Ein zwölfjähriger Knabe sagt aus: „Ich komme um 6 Uhr, manchmal um 4 Uhr morgens. Ich habe während der ganzen letzten Nacht bis diesen Morgen 8 Uhr gearbeitet. Ich war nicht im Bett seit der vorletzten Nacht. Außer mir arbeiteten 8 oder 9 Knaben die letzte Nacht durch. Alle außer einem sind diesen Morgen wieder gekommen. Ich bekomme wöchentllich 3 Schilling 6 Pence (etwa 3,50 Mk.). Ich bekomme nicht mehr, wenn ich die ganze Nacht durcharbeite. Ich habe in der letzten Woche zwei Nächte durggearbeitet.“





aber, daß der Verband der Kraftfahrzeugführer erst noch ein ellenlanges Schreiben an ihn richtet, worin die Angelegenheit mitgeteilt wird. Bemerkenswert ist noch, daß der Herr Schwandt kürzlich zu den Streitenden sagte: „Meine Herren! Alle Hochachtung vor Ihnen. Da muß man die Mißliebe abnehmen.“ Kurz nachdem Herr Schwandt aber zu dem in Frage kommenden R. gesagt haben: „Fahren Sie die Streitposten über den Haufen.“ Und nun zum Schluß das Gewinner in dem Schreiben.

Von einer ruhigen besonnenen Kampfesweise kann wohl von seiten der Unternehmer nicht geredet werden.

Wenn dieselben der Meinung sind, durch Arbeitswillige den Sieg an ihre Fahne festsetzen zu können, werden sie noch recht lange warten müssen, trotz Hilfe der Polizei.

**Ein folgenschwerer Automobilzusammenstoß.** (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1914.) Das Landgericht Karlsruhe hat am 3. Februar 1914 den Fabrikanten Arthur Mondon aus Forstheim wegen fahrlässiger Tötung und Vergehens gegen das Automobilgesetz zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Mondon fuhr am 20. Juli 1913, als er sich noch nicht im Besitz des Führerscheins befand, mit seinem Privatautomobil, in dem sich noch mehrere Insassen befanden, die Karl-Friedrichstraße in Forstheim entlang. Das Fahrzeug war ziemlich schnell. Als das Automobil die Kreuzung der Goethestraße passierte, kam aus dieser plötzlich in mäßiger Geschwindigkeit ein Vier-Radfahrzeug hervor. Zum Ausweichen war es für beide Fahrzeuge zu spät. Mit aller Wucht fuhr das Automobil Mondons auf das Vierradfahrzeug auf, so daß bei dem heftigen Anprall einer der Insassen des Mondonschen Automobils auf die Straße hinausstürzte und sich so schwer verletzte, daß er bald darauf verstarb. Die Schuld hieran hat das Landgericht dem Mondon zugeschrieben. Nach § 17 der Bundesratsverordnung über den Automobilverkehr war er als Kraftfahrzeugführer zu besonderer Vorsicht verpflichtet und hatte nach § 18 die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß Unfälle nach Möglichkeit vermieden würden, und vor allem bei Straßenkreuzungen so vorzugehen und langsam zu fahren, daß das Fahrzeug jederzeit zum Halten gebracht werden konnte. Diese Sorgfaltspflicht hat Mondon im vorliegenden Falle außer Acht gelassen. Infolge seiner zu hohen Geschwindigkeit war es ihm unmöglich, seinen Kraftwagen noch kurz vor dem Zusammenstoß zum Halten zu bringen. Bei langsamerer Fahrt wäre ihm dies zweifellos geglückt. Durch seine Fahrlässigkeit hat er somit den Tod des einen Insassen verursacht. Mondons Revision, die die Schuld hauptsächlich dem Chauffeur des Vierwagens zuschieben wollte, hat jetzt das Reichsgericht gemäß dem Urtrage des Reichsanwalts als unbegründet verworfen.

**Ein Beitrag zur Selbsthilfe der Chauffeure.** Mit dieser interessanten Frage beschäftigten sich kürzlich die Mieter Kraftwagenführer, kam es doch des öfteren vor, daß Fahrgäste am Schluß der Fahrt erklärten: „Ich habe kein Geld, holen Sie dies morgen in meiner Wohnung ab.“ Das Ende vom Liede war dann gewöhnlich: „Ausgeschloffen, daß die Fahrt soviel anmachen kann.“ Oder man ließ den Chauffeur einfach gar nicht vor, während andererseits Briefe des Chauffeurs nicht beantwortet wurden. Man hatte nämlich insichtlich die — tolle Nacht vergessen oder was noch wahrscheinlicher ist, die tolle Nacht hätte dem Dalles Platz gemacht. Da sich die anderen gewöhnlich im Voraus bezahlen lassen, so bleibt zum Schluß der Chauffeur übrig, dem man mit Unfug etwas schuldig bleiben kann. Um zu Fuß nach Hause zu gehen, dazu sind wahrscheinlich die tollen Nächte zu anstrengend und ist dies auch nicht standesgemäß. Das ist so gewöhnlich der Gedankengang jener Leute, die sich es leisten ohne es zu können. So mußte vor kurzem die Mieter-Verwaltung sich an das Marinemando wenden, um bloß zu erreichen, daß ein Marinelieutenant seine Fahrschulden bezahle, der Herr Leutnant hatte es noch nicht einmal für notwendig gehalten, auch nur einen einzigen Brief des Chauffeurs zu beantworten. Noch ein anderer Fall, der so richtig zeigt, wie's gemacht wird.

Der Sohn eines Malereibesetzers ließ sich von einem Chauffeur spazieren fahren. Kostenpunkt annähernd 52 M. Geld gab's nicht und die Eltern dieses Söhnchens erklärten: „Unser Sohn ist wahrscheinlich nicht zurechnungsfähig.“ Es handelt sich hierbei durchaus nicht um Einzelfälle, sondern das passiert fast jeden Tag. Die Disziplin in der Verwaltung drehe sich nun um die Frage: „Was können wir machen, wenn ein Fahrgast kein Geld hat?“ Es wurde beschlossen, eine Antrage an den Herrn Minister-Präsidenten zu richten, sowie das Gutachten eines Rechtsanwalts einzuholen. Beides geschah und lassen wir die Antworten zum Nutzen der gesamten Kollegen hier folgen:

Der Postizei-Präsident.  
Lsg. Nr. 3. 2088/14.

„Kiel, den 17. April 1914.

Auf das gefällige Schreiben vom 11. d. M.: Es wird hier die Auffassung vertreten, daß ein Chauffeur einer Auto-Droschke oder ein sonstiger Droschkenführer in Gemäßheit des § 229 des B. G. B. bestraft ist, in solchen Fällen zur Selbsthilfe zu greifen und an Sachen des Fahrgastes sich schadlos zu halten, in denen derselbe sich weigert oder nicht imstande ist, das Fahrzeug zu zahlen.

Ob eine Visitenkarte einem Droschkenführer als Legitimation genügt, muß lediglich diesem selbst überlassen werden. Im übrigen kann nur anheim gestellt werden, hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen auch Auskunft von einem Rechtsanwalt einzuholen.

Unterschrift.

Wilhelm Spiegel  
Arthur Gerson  
Rechtsanwälte.

„Kiel, den 23. April 1914.

Sie wünschen von uns ein Gutachten über folgenden Tatbestand:

Es kommt häufig vor, daß Chauffeure von Fahrgästen den Fahrpreis nicht erhalten, weil die Fahrgäste nicht zahlen wollen oder können. In solchen Fällen steigt der Fahrgast am Ziel angekommen aus und erklärt, er habe kein Geld. Gewöhnlich übergibt er ihm statt dessen eine Visitenkarte und sagt, der Chauffeur könne sich das Geld am anderen Tage holen. Sie fragen, ob sich der Chauffeur hiermit zufrieden geben muß oder aber das Recht habe, sich durch Pfand zu sichern.

Dazu ist er gemäß § 229 des B. G. B. zweifellos befugt. Wenn obbligate Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde, so darf jedermann zur Selbsthilfe greifen. Er hat alsdann das Recht, ihm Sachen wegzunehmen oder auch den Schuldner, wenn er der Flucht verdächtig ist, festzunehmen. Er darf endlich den Widerstand des Verpflichtenden gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigen.

Die Selbsthilfe darf jedoch nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Der



**37 1/2 Mill. Mk. Versicherungsgewinn.**

Eine Statistik des Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1912 umfaßt 116 Aktiengesellschaften mit 211 Unternehmen. Deren eingezahltes Kapital betrug 166,59 Millionen Mark. Der rechnungsmäßige Gewinn, an dem die Versicherten nicht beteiligt sind, stellt sich auf 37 1/2 Millionen Mark. Der Gewinn macht 22,5 Prozent des eingezahlten Kapitals aus. Die Einrichtung des Aufsichtsrates kostet die Versicherten nicht weniger als 8 1/2 Millionen Mark. Das ist ein Geschäft! Um es sich nicht durch die Volksfürsorge verderben zu lassen, die so niederträchtig ist, keinen Profit machen zu wollen, hat man alle reaktionären Kräfte mobilisiert. Mit einem Konfuziusunternehmen, das aus der Versicherung ein profitables Geschäft machte, würde man sich abfinden, aber eine Versicherung, die lediglich dem Wohle der Versicherten dient, die grundsätzlich keinerlei Profite erzielen will, ist der kapitalistischen Gesellschaft ein Nagel im Fleisch. Darum wird die Hege gegen die Volksfürsorge auch in Zukunft nicht erlahmen, sondern wahrscheinlich immer noch stärker werden. Auch darin liegt ein Vorteil: es bleibt dadurch die Propaganda für die Volksfürsorge lebendig, und es kann daher nicht fehlen, daß der Zustrom zu den privaten, Profit machenden Unternehmen versiegt und die Volksfürsorge alle Ströme aufnimmt. Es mag dabei bemerkt werden, daß die Volksfürsorge ihre Aufgaben immer weiter steuert und allmählich alle Zweige des Versicherungswesens umfassen wird.



Chauffeur darf also den Mann nicht festhalten, wenn er nicht fluchtverdächtig ist. Er darf ihm auch nur soviel Sachen fortnehmen, als zur Deckung der Zahlung nötig sind. Er ist also befugt, ihm den Hut, die Uhr oder einen sonstigen Gegenstand wegzunehmen, er darf dabei auch Gewalt anwenden. Auf eine Visitenkarte oder sonstige Legitimationspapiere braucht er sich nicht einzulassen, es sei denn, daß die Legitimation in einer Weise erfolgt, welche die Gefahr der Vereitelung des Anspruchs ausschließt. Diese Gefahr wird aber nicht ohne weiteres durch die Feststellung der Identität, sondern nur durch die Feststellung der Zahlungsfähigkeit beseitigt. Selbstverständlich ist aber die Festnahme eines ausreichend legitimierten Fahrgastes nur aus dem Grund, weil er keine Wertgegenstände oder fornehmbare Sachen bei sich hat, nicht zulässig. Es muß immer Gefahr bestehen, daß ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Da nun der Chauffeur durch die Festnahme nicht zu seinem Gelde kommt und er genau weiß, mit wem er es zu tun hat, so ist er auf den Klageweg beschränkt. Ist aber der Betreffende fluchtverdächtig, dann ist die Klagemöglichkeit und die Verwirklichung des Anspruchs gefährdet.

Der etwa Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, sofort dem Gerichte vorzuführen und es muß dort der persönliche Sicherheitsarrest beantragt werden.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht die Zwangsvollstreckung schleunigst erwirkt werden kann, sofort der dringliche Arrest zu beantragen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so sind die Selbsthilfemaßregeln sofort auszuheben, b. h. die fortgenommenen Sachen müssen zurückgegeben und der Festgenommene muß freigelassen werden.

Die Voraussetzungen der Selbsthilfe müssen objektiv gegeben sein. Sind sie nicht vorhanden gewesen, so ist der Handelnde ganz ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verbrechen trifft oder nicht, dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet.

Sollten Sie noch irgendwelche Auffklärungen wünschen, so bitten wir um Ihre Rückfrage.

Unsere Kostenrechnung gestalten wir uns beizufügen.

Hochachtungsvoll  
Die Rechtsanwälte Spiegel und Gerson  
durch  
Gerson.

**Der Streit der Droschkenchauffeure in Köln.** Die Unternehmer suchen in ganz Deutschland arbeitswillige Chauffeure anzumerben. Die bürgerlichen Zeitungen, darunter in Köln auch der „Volksbote“, offizielle Zentrumsblatt und Publikationsorgan der christlichen Gewerkschaften, bringen große Inserate, worin 150 Chauffeure gesucht werden. Auch will man, wie aus der Annonce ersichtlich, Chauffeurlehrlinge „gratis“ ausbilden. Für die Ausbildung ist Scheinbar nichts zu zahlen, aber eine Kaution von 125 M. muß gestellt werden, die zugunsten des Unternehmers verfallt, wenn der Lehrling nach abgelegter Prüfung nicht ein volles Jahr noch im Betriebe verbleibt. Er muß also unter allen Umständen, ganz gleich wie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dort sind, im Betriebe verbleiben oder seine Kaution im Stücke lassen. Daß bei einem Streit die Ausbildung rascher vonstatten geht, brauchen wir wohl nicht extra zu erwähnen. Der Zweck des Ganzen ist, mit der Zeit durch obige Praktiken einen Stamm williger Chauffeure zu erzielen, um sie als Lohnrider zu gebrauchen. Besonders Gewicht legt man auf Mechaniker, Schlosser, Dreher usw. — Die letzten Verhandlungen mit den Unternehmern haben bewiesen, daß man nicht gewillt ist, gutwillig den Chauffeuren auskömmliche Löhne zu geben. Als die Verhandlungen wieder zu scheitern drohten, verzichteten im Interesse des Friedens die Chauffeure auf jede Lohnverhöhung und verlangten nur einen garantierten Lohn von 31 M. pro Woche (sieben Schichten). Aber auch das wurde abgelehnt, und so blieb nichts anderes übrig, als die Arbeit einzustellen. Ja, man plante sogar noch Verschlechterungen. Anstatt wie bisher den neunten, wollte man jetzt nur den zehnten Tag freigeben. Während des Urlaubs wurden bis jetzt pro Tag 3,50 M. gezahlt. Jetzt bot man den Chauffeuren 1,90 M. an. Der Kampf wird ein harter werden, da hinter der „K. A. D.“ die „F. G.“ aus Berlin steht, die ja als Schachmachersfirma unruhigst bekannt ist. Doch die Chauffeure nehmen den Kampf auf, sie müssen unbedingt einen besseren Lohn haben, um ihre Familien einigermaßen über Wasser fallen zu können. Sie haben den Kampf nicht gewollt, er wurde ihnen aufgezwungen, sie werden ihn durchhalten.

— Lasse sich also keiner verleiten, als Droschkenchauffeur in Köln Stellung anzunehmen. Es ist auch das für Sorge zu tragen, daß sog. Chauffeurlehrlinge auf die Annoncen nicht hereinfallen, da diese doch nur gebraucht werden, um den um ihre Triebe ringenden Chauffeuren in den Rücken zu fallen.

**Am der Straßenbahnhaltestelle vom Automobil überfahren.** (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1914.) Den Automobilhändler Heinrich Söns hat das Landgericht Köln a. Rh. am 26. Januar 1914 wegen fahrlässiger Tötung zu drei Wochen Gefängnis verurteilt, auf Grund folgenden Sachverhalts:

Am Sonntag, den 5. Oktober 1913 in der ersten Abendstunde gingen mehrere Leute vom Stammbein, wo Kirmees war, auf der Düffelborfer Chauffee nach Mülheim a. Rh.; bei der Wirtshaus Steingasse, die an einer belebten Straßenkreuzung liegt, machten sie jedoch Halt, um mit einem elektrischen Straßenbahnzug der Kleinbahn Opladen-Mülheim weiter zu fahren. Während sie noch warteten, hörte eins von den mitgehenden Kindern, die kleine Margarete L., von links her ein Wagengeräusch und sprang in dem Glauben, es sei der erwartete Kleinbahnzug, in die Straße vor. Tatsächlich jedoch war es ein von Opladen her kommendes, von Söns geführtes Automobil, welches in schneller Fahrt das Kind anrannte, schloß und von seinem Führer erst 39 Schritte weiter zum Stehen gebracht werden konnte. Das Kind war mit verschiedenen schweren Gehirn- und Schädelverletzungen am Wege liegen geblieben und ist bald danach gestorben. Söns behauptete, Warnungssignale gegeben, niemanden gesehen zu haben und mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren zu sein. Die Strafkammer sah die Unfallursache nur im allzu schnellen Fahren und führte hierüber folgendes aus: Unter den gegebenen Umständen würde auch das 19- bis 15-Kilometer-tempo, mit welchem Söns gefahren sein will, zu groß gewesen sein. Als ortsbewusster Fahrer habe er gewußt, daß sich an der Unfallstelle ein wichtiger Verkehrspunkt der Ringstraße und eine Kleinbahnhaltestelle befand und daß hier gerade am Abend des Kirmeessonnats zahlreiche Leute auf der Straße den Kleinbahnzug erwarten würden. Nach § 18 der Bundesratsverordnung zum Automobilgesetz hätte er an diesem Gefährdungspunkt so langsam fahren müssen, daß ihm trotz des Regenwetters jederzeit ein augenblickliches Halten auf der Stelle möglich gewesen wäre. Wäre er darauf langsam und vorsichtig gefahren, dann würde die Margarete L. durch den Anprall zumindest nicht tödlich verletzt worden sein. Söns habe somit durch Unachtsamkeit der ihm durch Geberpflicht gebotenen Vorsicht den Tod des Mädchens verschuldet.

Söns Revision, die eine Feststellung der Voraussetzbarkeit vermiete, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da die Kaufkassette genügend dargelegt sei, die Situation der in der Bundesratsverordnung gemeinten Entsprechung und das Urteil die Voraussetzbarkeit mit dem



Hinweis konstatieren, dass er damit rechnen müssen, dass ihm an der Kassestelle jemand in den Weg lief.

Nürnberg-Fürth. Die Tarifbewegung der Nürnberger Automobil-Droschkenchauffeure wurde durch den Abschluss von Tarifverträgen für das gesamte Droschken-Gewerbe beendet. Während bei der Lohnbewegung 1912 nur vier Arbeitgeber zur Anerkennung des Tarifs bereit waren, umfasst der abgeschlossene Vertrag die bei 32 Arbeitgebern beschäftigten Chauffeure. Die Unterhandlungen gestalteten sich trotz der minimalen Forderungen der Chauffeure recht schwierig und nur die während des vierzehnten Jubiläums zu erwartende Arbeitsniederlegung führte zu Entgegenkommen seitens der Arbeitgeber.

Der Tarif hat folgenden Wortlaut:
Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit der Tagsschicht beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 6 Uhr. Sie wird unterbrochen durch die üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen. Diese Pausen müssen jedoch so eingeteilt werden, dass der Geschäftsbetrieb nicht darunter leidet.

Für diejenigen Führer, die Nachhour haben, beginnt die Arbeitszeit abends 6 Uhr und endet morgens 6 Uhr; die Hälfte der Führer kann abwechselnd bereits um 5 Uhr morgens einrücken, jedoch muss von diesen die reguläre Instandsetzung des Wagens noch besorgt werden.

Die Ablosung erfolgt jeden Tag, auch Sonntags, zu der bestimmten Zeit. Eine Ausdehnung des Fahrdienstes auf 24 Stunden ist dabei aus gesundheitlichen und verkehrstechnischen Gründen möglichst zu vermeiden; jedoch unterliegt diese Regelung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und hat die Firma gegebenenfalls die nötige Ablosungsmannschaft zu stellen.

Bezahlung.

Jeder Autoführer erhält pro Tag 2,50 Mk. und 10 Prozent der Einnahmen als Lohn. Bei der Berechnung sind die Prozente auf 10 Pf. aufzurunden. Steht aus irgendwelchen Gründen zeitweilig ein dienstbrauchbares Fahrzeug nicht zur Verfügung, so hat der Fahrer Anspruch auf einen Tagelohn von 3,50 Mk., falls er vom Arbeitgeber beschäftigt werden kann.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt täglich und zwar ohne jeden Abzug der Krankenkassen- und Invaliditätsversicherungsbeiträge.

Sonstiges.

Die Kosten des Betriebes, einschließlich Beleuchtung und Instandhaltung der Wagen werden vom Arbeitgeber getragen.

Eine etwaige Verschlechterung bisheriger besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse tritt durch diesen Tarifvertrag nicht ein.

Alle über den Vollzug und die Auslegung dieses Tarifvertrages entstehenden Differenzen werden zwischen den unterzeichneten Kontrahenten geschlichtet.

Als besonderer Fortschritt ist die Aufhebung der 24-Stunden-Schicht anzusehen. Bisher mussten die Chauffeure beim Wechsel der Tag- und Nachtschichten an den Sonntagen 24 Stunden ununterbrochen Dienst verrichten, eine Maßnahme, die die Gesundheit der Chauffeure gefährdete und gleichfalls der Verkehrssicherheit nicht dienlich war.

In den meisten Betrieben wird jetzt der Dienst durchrolliert und stellt zu diesem Zwecke der Autoführer die nötige Ablosung.

Hoffentlich arbeiten die Kollegen selbst auf alle Fälle die Durchführung dieser Bestimmung hin, damit dieser überlangen Arbeitszeit ein Ende gesetzt wird.

Den Chauffeuren raten wir dringend, während der zweijährigen Dauer des Vertrages die Organisation noch besser auszubauen, um auch in Zukunft allen Eventualitäten gewachsen zu sein.

Drei Personen bei einem Automobilunfall getötet. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1914.) Am Abend des 2. Juli 1913 hatte sich auf der Straße von Oberwiesenthal nach Wilsenbach ein Automobilunfall ereignet, dem drei Menschenleben zum Opfer gefallen waren. In voller Fahrt war das Automobil des Spitzenfabrikanten Hagert aus Eibensfeld mit dem Wagen des Milchhändlers Vill zusammengefahren. Die Insassen des Autos wurden herausgeschleudert, und hierbei Frau Hagert und die Frau des Forstmanns Loos sofort getötet. Loos selbst erlitt einen schweren Schädelbruch, dem er noch in derselben Nacht erlag. Hagert und der Chauffeur Auerwald wurden schwer verletzt, ein Fräulein Ulrich kam mit einem Verwundung davon. Der Milchwagen wurde zertrümmert und das Pferd getötet, während allein Vill unverletzt blieb. Die Schuld an dem Unfall traf sowohl Auerwald wie auch Hagert und Vill, die alle drei als Schuld zur Wechselschicht gezogen wurden. In der Verhandlung vor dem Landgericht zu Wida am 9. Januar 1914 wurde festgestellt, dass trotz der an jenem Abend herrschenden Dunkelheit die Laternen des Automobils nicht angezündet waren; fernerhin war der Kraftwagen in übermäßig schnellem Tempo gefahren. Wegen fahrlässiger Tötung wurden daraufhin Auerwald als Fahrer des Automobils zu 1 Jahr 3 Monaten, Hagert als Halter des Wagens, der für die Führung mitverantwortlich sei, zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Die allein von Hagert gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat der 4. Strafsenat des Reichsgerichts gemäß dem Antrage des Reichsanwalts als unbegründet verworfen.

Zürich. Hier stehen die Autodroschkenchauffeure bereits seit drei Wochen im Streik. Die Arbeitgeber hatten den Versuch gemacht, Lohn- und Arbeitsbe-

dingungen zu verschlechtern. Die Chauffeure haben sich dies nicht gefallen lassen und wollen ausbarren bis den Herren Arbeitgebern der Uebermut vergangen ist.



### Bierfahrer

Die Bierproduktion. Jeder Deutsche trinkt jährlich 100 Liter Bier! Deutschland ist immer das Bierland gewesen, ist es auch heute noch. Das geht schon daraus hervor, daß im jüngst veröffentlichten Steuerjahr in Deutschland über 67 Millionen Liter Bier gebraut worden sind. Auf jeden Kopf der Bevölkerung, vom gestern geborenen Säugling bis zum todkranken Greis, kommen genau 101 Liter Bier. Für die einzelnen Steuerfächer — es gibt in der Biersteuerung in Deutschland noch vierstellige — ist das ein angenehmer Umsatz. In ganz Deutschland wurden an Biersteuern im jüngst veröffentlichten Steuerjahr 227 Millionen Mark eingenommen.

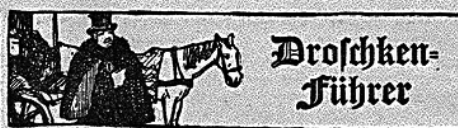
Deutschland verjagt die ganze Welt mit Bier. Im Jahre 1913 wurde Bier im Gesamtwerte von 32 Millionen Mark ausgeführt. Das Fassbier ging nach Belgien, der Schweiz und Amerika. Mit dem deutschen Flaschenbier wurden in erster Linie versorgt: Britisch-Malaka, Australischer Bund, Niederl.-Indien, Britisch-Indien und Belgisch-Kongo.

Große Enttäuschung wird bei den „Bierologen“ aber hervorgerufen, daß Deutschland gar nicht mehr der erste Bierproduzent der Welt ist! Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit ihrer Bierzeugung Deutschland überflügelt. Nach der bekannten Bierzeugungstatsistik der Nürnberger Hopfenfirma Barth u. Sohn betrug die Bierproduktion in den wichtigsten Ländern der Erde im zuletzt abgeschlossenen Produktionsjahr das folgende:

Erzeugungsland	Produktion in 1000 hl	Erzeugungsland	Produktion in 1000 hl
Ver. Staaten	76 626	Spanien	310
Deutschland	67 872	Rußland	255
England	60 667	Ungarn	213
Oesterreich-Ungarn	24 757	Indien	170
Belgien	16 000	Serbien	133
Frankreich	16 096	Türkei	97
Rußland	10 666	China	80
Australien	2 936	Uruguay	74
Schweiz	2 920	Peru	65
Schweden	2 834	Ecuador	55
Dänemark	2 465	Kolumbien	55
Panama	2 353	Ägypten	52
Niederlande	1 780	Bolivien	50
Argentinien	1 000	Portugal	40
Brasilien	700	Philippinen	38
Italien	673	Nigeria	35
Norwegen	551	Venezuela	35
Mexiko	506	Panama	30
Chile	490	Paraguay	28
Neu-Seeland	454	Griechenland	25
Japan	394	Guatemala	16
Rumänien	353	Deutsch-Südwestafrika	11
Britisch-Südafrika	300		

In Wirklichkeit ist die Menge der auf der Erde produzierten alkoholischen Getränke — auch abgesehen von Schnaps und Wein — noch viel größer, als in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt. Erstoft doch die amtliche Statistik, auf der die obige Zusammenstellung beruht, nur die offizielle Bierproduktion. Darüber hinaus gibt es aber ganz abgesehen von der mehr oder weniger exakt alles erfassenden Statistik, noch viele Biererzeugung.

Schramberg. Nachdem es gelungen war, für die Fuhrleute im Baugeschäft Stork sowie für die in der Güterbeförderer Wemstetter und für die Bierfahrer der Brauerei Schramberg einen Tarifvertrag zum Abschluss zu bringen, verlangten auch die Kollegen in der Klosterbrauerei Alpirsbach, daß durch den Verband eine Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse versucht wird. Die Bierfahrer hatten dort neben Kost und Logis bei einer unbegrenzten Arbeitszeit noch einen Wochenlohn von 11 Mk., was allerdings dringend nach einer Abhilfe verlangte. Nach zum Teil langwierigen Verhandlungen erklärte sich der Brauer Herr Glauner bereit, als Anfangslohn 27 Mk., steigend pro Jahr um 1 Mk., bis zum Höchstlohn von 30 Mk., außerdem auch eine bestimmte Regelung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Bezahlung der Ueberstunden und Bezahlgehalt und die Gewährung von Ferien tariflich anzuerkennen. Der Tarif hat Gültigkeit bis zum September 1917. — Von den Kollegen war verlangt worden, daß ein hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieb tätiger Kollege, der allerdings häufig zur Anstalt verwendet wird, gleichfalls als mit unter den Tarif fallend betrachtet werden soll, was die Firma aber unter allen Umständen ablehnte. Zwar hatten die Braugesellen im Falle eines Konfliktes ihre Unterstützung versprochen, jedoch glaubte die Gausleitung es nicht zum überstehen kommen lassen zu sollen, da Grund vorhanden ist, daß diesem Kollegen trotzdem sein Recht wird. Gleichwie in Schramberg haben auch hier die Kollegen bewiesen, daß durch Gültigkeit und Zusammenhalt wohl Erfolge zu erringen sind, und auch die Brauereiarbeiter können es nur begrüßen, daß ihnen in diesem Falle die Bierfahrer vorgearbeitet haben, indem in dem Tarif mit dem Transportarbeiterverband verschiedene Vergünstigungen Aufnahme fanden, welche die Brauereiarbeiter in ihrem bisher gültigen Tarif nicht hatten. Unseren Kollegen in den Schwarzwalddörfern allerwärts möchten wir den neuen Erfolg vor Augen halten und ihnen nur dringend empfehlen, sich Mann für Mann der zuständigen Organisation, dem Deutschen Transportarbeiterverband, anzuschließen.



Schadenersatzanspruch aus einem Droschkenunfall. Haftung des Fuhrwerksbesitzers für seinen Kutscher. (Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1914.) Der Kaufmann Wendtner fuhr in einer Droschke die Bahnhofstraße in Breslau entlang. Der Kutscher trieb trotz des regen Verkehrs sein Pferd außerordentlich an. Hierbei kollidierte er mit einem Wagen der elektrischen Straßenbahn, wobei außer mehreren Personen, die den Straßenbahnwagen besteigen wollten, auch der genannte Kaufmann und Fahrgast der Droschke, erheblich verletzt wurde, so daß er längere Zeit erwerbsunfähig war. Der schuldige Kutscher ist dann auch wegen dieser Körperverletzungen vom Landgericht Breslau bestraft worden.

Der Kaufmann W. strengte nun gegen den Besitzer der Droschke, den Fuhrhalter Stiller in Breslau, Schadenersatzklage an, da er für den von seinem Kutscher angerichteten Schaden zu haften habe. Das Landgericht Breslau gab dem Anspruch des Klägers nicht statt, weil den beklagten Fuhrwerksbesitzer kein Verschulden treffe, da er bei der Auswahl und Beschaffung des Kutschers und des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Breslau ein, indem er ausführte: Den Kläger treffe ein Verschulden, da er sowohl bezüglich des Pferdes als auch des Kutschers nicht sorgfältig verfahren sei. Das Pferd scheue sehr leicht und sei infolge dessen für den Stadtverkehr nicht geeignet gewesen. Der Kutscher aber sei bereits einmal im Jahre 1887 wegen unvorsichtiger Fahrweise mit Entziehung der Fahrerlaubnis bestraft worden. Dasselbe sei im Jahre 1904 der Fall gewesen. Ferner sei er öfter betrunken und infolge dessen als Kutscher nicht geeignet gewesen. Besonders am Abend vor dem Unfall habe man ihn sinnlos betrunken gesehen. Weiterhin habe ihn Rheumatismus in den Armen gehindert, mit der nötigen Kraft das Pferd zu lenken. Das Oberlandesgericht Breslau wies die Berufung zurück und begründete seine Entscheidung folgendermaßen: Ein Mangel in der Auswahl des Pferdes liegt nicht vor; ebenfalls nicht in der Auswahl und Beschaffung des Kutschers. Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Jahre 1887 kommt auch nicht in Betracht wegen der Länge der dazwischen liegenden Zeit. Das gleiche gilt von der leichten Bestrafung im Jahre 1904. Der dem Beklagten bekannte Rheumatismus des Kutschers ist unerheblich, da ihn der Kutscherberuf mit sich bringt und ein großer Teil dieser Leute daran leidet. Ferner ist durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt, daß der Kutscher mehr als andere Leute getrunken hat. Ebenso kommt die Betrunkenheit am Vorlage nicht in Betracht.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision beim Reichsgericht ein, wobei er darauf hinwies, daß der Beklagte nach dem Unfall zu einem Schußmann gelangt sei, der Kutscher sei schon am Vormittag betrunken gewesen, wie dies auch schon öfters der Fall gewesen sei. Er müßte ihn deshalb nächstens entlassen. Der 4. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hob das Urteil der Vorinstanz auf und verurteilte die Sache zur erneuten Verhandlung an diese zurück.

Die Droschke als Krankenwagen. Zum Transport verunglückter Personen werden oft Droschken benutzt. Eine Droschke herbeizuholen, ist der erste Gedanke, und sie läßt sich ja auch meist leichter beschaffen als ein Krankenwagen. Die Droschkenkutscher aber, die solche Transporte ausführen sollen, begründen das manchmal teilsweise als ein willkommenes Geschäft. Ist der Verunglückte mit Stetterschmerz beunruhigt oder hat er blutende Wunden, so muß der Kutscher fürchten, daß der Wagen beschmutzt wird. Wer erstet den Schaden, wenn eine kostspielige Reinigung, vielleicht gar eine Erneuerung der Polster nötig wird und anderenfalls der Wagen für einige Zeit aus dem Betriebe gezogen werden muß?

Die Droschkenordnung sagt, daß der Kutscher betrunken und solchen Personen, von denen er wegen der Beschaffenheit ihrer Kleidung oder ihres sonstigen Zustandes eine Verunreinigung des Wagens zu erwarten hat, die Fahrt bzw. Fahrfortsetzung verweigern und gegebenenfalls diese Personen zum Aussteigen veranlassen darf. Doch müssen erkrankte, verletzte, verunglückte und hilflose Personen, auch wenn von ihnen eine Verunreinigung des Wagens zu erwarten ist, befördert werden, falls ein Polizeibeamter dies anordnet. Kutscher und Wagenbesitzer haben in diesem Falle mehr Aussicht, daß Ansprüche auf Ersatz direkter Schadens nicht erfolglos bleiben, aber ganz ohne Verlust geht es auch da nicht immer ab. Wird eine Droschke von einer Privatperson zur Beförderung eines Erkrankten oder Verletzten benutzt, so ist für Kutscher und Wagenbesitzer das Risiko von vornherein größer und die Verfolgung etwaiger Schadenersatzansprüche kann unter Umständen sehr viel schwieriger werden. Freilich braucht, wenn eine Privatperson die Beförderung verlangt, selbst ein Erkrankter oder Verletzter nicht ausgenommen zu werden, falls Beschmutzung des Wagens zu befürchten ist.

Mit dieser Begründung hat bei dem Unfall, der sich auf einem Villenbau an der Meerstraße in Charlottenburg zutrug, der Führer eines Droschkenautos die Aufnahme des vom Vangerlitz abgestürzt Steinmeier Otto Franz verweigert. Ein Kollege des Verunglückten war gefahren, um schließlich eine Droschke herbeizuholen, damit sofortige Ueberführung in ein Krankenhaus erfolgen könnte. Am Bahnhof Herr-



straße, hinter dem der Neubau liegt, nahm der Kutscher eines vorbeifahrenden Arbeitswagens auf Anruf bereitwillig den Ellenbogen an und fuhr ihn in scharfem Trab dem Reichsanstaltplatz zu, wo er hoffen durfte, Droschken zu finden. Als sie auch unterwegs eine Droschke trafen, hielt der Steinmetz den Droschkenkutscher an und forderte ihn unter Mitteilung des Unfalles auf, mitzutun und den Verunglückten nach einem Krankenhause zu fahren. Aber der Kutscher lehnte ab. Er wollte sich seinen Wagen nicht verderben lassen, sagte er. Auf die Versicherung, daß der Mann keine blutende Wunde, sondern inneren Schaden erlitten habe, blieb er bei seiner Weigerung. Ein Polizist, der die Aufnahme des Verletzten hätte erzwingen können, war da draußen begreiflicherweise nicht aufzutreiben. Der Steinmetz mußte seine Bemühungen, den Kutscher umzustimmen, aufgeben. Es gelang dann, einen anderen Wagen herbeizuschaffen, der den Verunglückten wegbrachte.

Wenn das Vorkommnis so, wie es uns mitgeteilt wurde und wie es hier wiedergeben, sich abgepielt hat, dann verdient der Kutscher allerhöchsten Tadel. Die Ablehnung war auch gar nicht berechtigt, wenn dem Kutscher gesagt wurde, daß der Verunglückte nicht blutete. Zur Ehre der Droschkenkutscher nehmen wir an, daß in ihren Reihen eine so brutale Hilfeverweigerung sehr selten ist. Aus eigener Erfahrung können wir nur sagen, daß wir in den Straßen Berlins bei Unfällen hilfsbereite Droschkenkutscher beobachtet haben, die nicht erst durch einen Polizisten sich zur Aufnahme eines Blutenben nötigen ließen.

Zu wünschen ist, daß den Droschkenkutschern solche Hilfsbereitschaft erleichtert wird, indem man für sie das damit verbundene Risiko möglichst beseitigt. Wer will's einem Kutscher verübeln, daß er nicht Lust hat, etwa entstehenden Schaden auf die eigene Tasche zu übernehmen oder vielleicht gar sich von seinem durch ihn geschädigten Arbeitgeber aufs Kaffaker werfen zu lassen? Auch dann, wenn eine Privatperson den Kutscher zur Aufnahme eines Verletzten auffordert, sollte die Bezahlung der Fahrt und der Ersatz etwaigen Schadens nötigenfalls durch Eingreifen der zuständigen Behörde gesichert werden.



### Fahrradführer Portiers

Berlin. Unsere Freunde vom Portierverband hat die Lohnbewegung, welche unsere Kollegen Fahrradführer mit der Firma A. Jandorf u. Co. sowie Kaufhaus des Westens führen, ganz aus dem Häuschen gemacht. Fast jede Nummer der "Portier-Zig." beschäftigt sich mit unserer Organisation resp. mit unserer Lohnbewegung. Die Herren wollten abhört den Beweis erbringen, daß sie sich Tag und Nacht nur für die Verbesserung der Lebenslage ihrer Mitglieder abmühen, bloß der Beweis gelangt ihnen eben nicht. Nach dem Spruch "Weisheit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr" behaupten diese Leute frant und frei, bei der Lohnbewegung kämen zirka 20 beschäftigte Mitglieder ihres Verbandes in Frage. Schon habe man sich an die Firma gewandt betreffs Zulassung zu den Tarifverhandlungen, was auch bereitwillig von der Firma zugeagt worden sei. Wenn der Preiselvnub für jedes Mitglied, welches an die 20 seht, 1000 M. aus seiner Tasche zahlen sollte, dann würde bei weitem sein Kassenbestand hierzu nicht ausreichen. In Frage kommen bei der Lohnbewegung in sechs Geschäften der Firma A. Jandorf u. Co. 28 Fahrradführer, für "Kaufhaus des Westens" 21 Fahrradführer. Von diesen 49 Fahrradführern gehören 41 unserer Organisation an, je einer dem Metallarbeiterverband, Gärtnerverband und Maschinisten- und Heizerverband, so daß also 44 Kollegen den freien Gewerkschaften angehören. Von den 5 übrigen Fahrradführern gehören nur 3 (drei) dem Portierverband an, 2 sind unorganisiert. Also nicht zirka 20, sondern 3 Portierverbänder kommen in Frage, vereideter Rümpeter von der "Portier-Zig." Noch niemals haben diese Leute eine Lohnbewegung geführt, und hier glauben die Herren uns in die Suppe Spuden zu können, das wird ihnen auch diesmal vorbelageligen. Obwohl ihr Arbeitsvermittlung versucht, sich bei den Maschinenmeistern lieb Kind zu machen, will es doch nicht so recht gelingen. Fahrradführer in die betreffenden Betriebe hineinzuwickeln; bis 20 voll sind, hat es daher noch lange Weile. Mit welchen Mitteln jedoch diese Leute kämpfen, zeigt ein Brief, welchen sie an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gerichtet haben. In dem betreffenden Briefe wird gesagt, ihre Mitgliederstärke betrage zirka 4000. In derselben Nummer steht ein Bericht, wo die Mitgliederzahl auf 3607 angegeben wird. Sieht man sich den Kassenbericht an, der auch in dieser Nummer steht, so ergibt sich, daß noch keine 2000 zahlende Mitglieder vorhanden sind. In ein und derselben Nummer fragen sich also diese Leute selbst Lügen. Und nun kommt das tollste; wörtlich heißt es: "Die Mitgliederstärke der Branche der Fahrradführer und Portiers im Deutschen Transportarbeiterverband besteht nach dem letzten Geschäftsbericht aus zirka 300." Diese Leute lägen, weil ihnen die Wahrheit wider ist. Wo ist der Geschäftsbericht, der unsere Mitgliederstärke auf zirka 300 angibt? Existiert derselbe etwa nur im Hirn eines Portierverbandes, oder aber, hat etwa der Schreiber des Briefes einen Gehirnknaps bekommen? Diese erbärmlichen Gesellen können und dürfen allem Anschein nach nicht der Wahrheit die Ehre geben, weil es ihnen sonst nicht in den Kram passen würde. Nach unserem letzten Berliner Jahresbericht betrug die Mitgliederzahl unserer Branche 536. Rechnen wir, da in Berlin noch nicht der vierte Teil unserer Gesamtmitglieder vor-

handen ist, das vierfache, so ergibt sich, daß in unserer Organisation weit mehr als 2000 Fahrradführer und Portiers organisiert sind. Hinzu kommt noch, daß der Portierverband auch Heizer und Maschinisten als Mitglieder zählt, die also nicht für unsere Organisation in Frage kommen; des weiteren Wächter und Frauen, die wohl für unsere Organisation, aber nicht für unsere Branche in Betracht kommen. Die meisten Mitglieder des Portierverbandes sind Hausreiniger, die diesen Beruf im Nebenamt versehen. Mitglieder, welche in ihrem Hauptberuf als Portier und Fahrradführer in Betracht kommen, hat der Portierverband noch keine 500. Das schreiben jedoch diese Leute nicht, sie wollen eben abhört die größte Organisation der Welt sein. Wunder nur, daß die Betroffenen trotz ihrer Größe und Stärke noch nicht einen einzigen Tarifvertrag unter Dach und Fach gebracht haben, während dieser winzige Transportarbeiterverband schon für mehrere Hunderte von Fahrradführern und Portiers tarifliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen hat. Offenlich leben die Mitglieder dieser "Arbeitsgemeinschaft" recht bald ein, daß es notwendig ist, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, die nicht mit Lügen und Verdrängungen kämpft, sondern die die Rechte und die Interessen ihrer Mitglieder nach jeder Hinsicht vertritt.

### Dividenden!

Nimmer hören die Klagen der Unternehmer auf; hört man sie, dann freisen hohe Löhne und soziale Lasten den gesamten Profit weg. Die Geschäftsabslüsse beweisen das Gegenteil. Das gilt nicht nur von der sogenannten schweren Industrie. Auch die anderen Gewerbe erfreuen sich sehr guter finanzieller Abslüsse. Aus den Bekanntmachungen eines Tages stellen wir die folgenden zusammen.

	1912	1913
Altiengeellschaft Neuwert, Hannover	0	6 1/2
Misch, A. & G. für optische Instrumente, Mathenow	17	17
Maschinenfabrik Köhler & Schneider, Dresden	11	11
A. G. Brown, Boveri & Co., Waden	8	9

Obwohl die Konjunktur des Jahres 1913 nicht mehr auf der Glanzhöhe stand, haben im allgemeinen die industriellen Betriebe ihre Gewinne behauptet oder noch gesteigert. Trotzdem will man die Gewerkschaften zertrümmern, um durch Lohnbrut die Profite noch weiter steigern zu können. Das ist die Ordnung der Dinge, für welche alle Staatsmächte aufgeboden werden.



### Fensterputzer

Die Arbeitslosigkeit im Reinigungsgewerbe. In erschreckender Weise mehrt sich seit einer Reihe von Jahren die Zahl der arbeitslosen Kollegen im Glas- und Gebäudereinigungsgewerbe und derjenige Fensterputzer, der jetzt in der alljährlich wiederkehrenden kalten Geschäftszeit das Unglück hat, auf der Straße zu liegen, kann Wochen und Monate hungern, bis es ihm gelingt, seine Arbeitskraft wieder nutzbringend zu verkaufen zu können. Obwohl die allgemein herrschende Wirtschaftskrise unser Gewerbe immerhin weniger, oder wenigstens nicht in dem Maße wie andere Berufe vertritt, ist die Arbeitslosigkeit geradezu zu einer Gefahr für das bei uns noch so notwendige Fortschreiten in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geworden. Die in der letzten Zeit stattgefundenen Lohnbewegungen haben uns mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit gezeigt, wie eminent notwendig es ist, dieser, wie jedem älteren Putzer innerlich sein wird, früher, noch vor wenigen Jahren kaum in die Erdeimer getretenen Kalamität und ihren Ursachen einmal nachzuspüren.

Die gegenseitigen Preisunterbietungen der Unternehmer bei der Vergabe von Staats- und städtischen Gebäuden, Schulen, Fabriken usw. und bei Abschluß von Abkommensdrängen naturgemäß die Institutsbetreiber, da der Profit doch nicht geschnitten werden darf, zur Verbilligung der Betriebskosten, auf Rechnung der Arbeiter selbstverständlich. Bei Finanzgründung großer staatlicher oder städtischer Reinigungsarbeiten schwoll der Bedarf an Arbeitskräften plötzlich an. Die Inhaber der Institute sind aber nicht verlegen, und sind zu immer rationellerer Ausbeutung der Arbeitskräfte übergegangen, indem sie eine größtmögliche Anzahl von Anfängern zu niedrigen Löhnen einstellen und diese unter der Anleitung und Aufsicht von 1 bis 2 geübten Putzern zur Ausführung dieser Arbeiten verwenden. Nach Beendigung derselben werden dann diese Ausbilden, die kaum recht das Leder in der Hand halten können, auf den Arbeitsmarkt unserer Branche geworfen, wo sie Lohnbrütend wirken und den Institutsbetreibern als willkommenen Ausbeutungsobjekte dienen.

Nun ist es gerade eine in den weitaus meisten der von uns abgeschlossenen Tarifverträge enthaltene Bestimmung über die niedrigen Lohnsätze für Anfänger, die dieser Ausbeutungsmöglichkeit und darauf folgenden Ueberfüllung des Arbeitsmarktes wesentlich Vorschub leistet. In der ausgiebigsten Weise haben sich die Unternehmer diesen Passus zunutze gemacht,

um damit die tarifliche Festsetzung der höheren Löhne für geübte Putzer zu umgehen. In vielen Fällen konnte schon die Beobachtung gemacht werden, daß nach Abschluß einer Lohnbewegung unsere Kollegen abgeschoben wurden, um billigen Anfängern Platz zu machen. Obendrein hat dieses Vorgehen noch den Schein für sich, daß die Institutsinhaber die tariflichen Abmachungen einhalten, da sie den lernenden Putzern die vereinbarten, aber eben wesentlich niedrigeren Löhne zahlen. Ungezwoll haben wir somit profitbesessenen Unternehmern, und das sind sie ohne Ausnahme, eine Tür offen gelassen, durch die sie hinter unseren Rücken gelangen können.

Diese Tatsachen zeigen zur Genüge, daß bei Neuabschlüssen von Tarifen der Selbsthaltungstrieb und die zu wahren Interessen der organisierten Kollegenchaft uns dazu führen müssen, hier einen Niegel vorzuschieben. Wir müssen darauf bringen, daß bei Bedarf zuerst die eingetübten Putzer, an denen ja in keiner größeren Stadt Mangel ist, eingestellt werden, und daß die Zahl der Ungetübten zu jenen in einem vernünftigen Verhältnis steht. Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse wird es zweckmäßig sein, entweder die oben erwähnte Bestimmung dahin auszubauen, daß die Zahl der Anfänger im Verhältnis zu den alten Putzern festgesetzt wird, oder den jetzt bestehenden Unterschied zwischen den Lohnsätzen zugunsten der Anfänger auszugleichen und damit den Unternehmern die Möglichkeit rückwärtsloser Ausbeutung derselben zu nehmen. Auch gänzlichem Ausfalllassen der besonderen Lohnfestsetzung für Lernende wird an manchen Orten möglich sein.

Wir wissen, daß wir die kapitalistische Entwicklung nicht aufhalten können, aber unsere Aufgabe ist es, die die Arbeiterschaft schwer schädigenden Wirkungen dieser Entwicklung, zu denen auch die Arbeitslosigkeit gehört, abzuschwächen oder wenn möglich zu neutralisieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es vor allem anderen notwendig, daß sich die Kollegen Fensterputzer wieder mehr ihrer gewerkschaftlichen Pflichten erinnern, und jeden in die Klauen der profitwütigen Institutsinhabern gefallen lernenden Kollegen der Organisation zuzuführen. Dann werden wir auch verhindern können, daß sich diese bei ausbrechenden Differenzen von den Unternehmern dazu benutzen lassen, ihren Kollegen in den Rücken zu fallen.

Wenn eine kommende Fensterputzerkonferenz über unsere Taktik und über die Unfallgefahren im Berufe debattieren will, wird sie sich auch mit dieser Frage beschäftigen müssen. Sie steht in innigem Zusammenhang mit beiden. Der Zweck dieser Zeilen wäre erreicht, wenn die Kollegen in den Sektionsversammlungen der sich zu einer eminenten Gefahr auswachsenden Ueberfüllung des Arbeitsmarktes unserer Branche erhöhte Aufmerksamkeit schenken würden, zum Wohle der Aufwärtsentwicklung unserer noch sehr verbesserungsbedürftigen Lohn- und Arbeitsbedingungen und damit zum Wohle aller Berufskollegen.



### Handelsarbeiter

Berlin. "Der Geschäftsdienst", das Organ den chamäleonfarbigen Niederwaltrafiker leidet an chronischem Stoffmangel. Ob dieser Mangel auf die latente Geistesarmut seines Redakteurs oder auf dessen Bequemlichkeit zurückzuführen ist, das zu entscheiden wollen wir den bewaunerswerten Lesern des Blattes überlassen. Jetzt ist dieser Scherenknäuel schon so weit hinabgesunken, daß er einen das Stigma der Verleumdung an der Stirn tragenden Artikel aus dem inhaltlichstischen Mülle "Einigkeit" kritisch übernimmt. Was dort der Querschnitt Schneider schreibt, das ist für den nativen Niederwaltrafiker ein unsehbares Evangelium. Wenn der Mensch geistig nicht gar so hahnlos wäre, könnte ihn unser Kollege Müller, gegen den sich die Verleumdungen richten, vor das ordentliche Gericht schleppen und dort feststellen lassen, daß der Mann sich zum Träger und Vertreter der Arbeiterbewegung erkläre. Die moralische Züchtigung des Scherenmenschen an dieser Stelle wird indes genügen. Feststellen wollen wir nur, daß Müller niemand dem Staatsanwalt denunziert, sondern nur die betreffenden Seeleute gewarnt hat, sich nicht durch symbolistische Phrasen die Köpfe verdedren zu lassen und dabei in die Maschen der Seemannsordnung mit ihren hohen Strafen zu geraten. Die nächste Zukunft wird übrigens den betreffenden Kollegen nur zu deutlich lehren, wie sehr Kollege Müller im Interesse der Mannschaften handele und wie die Phrasen des Syndikalisten Schneider praktisch zu bewerten sind.

Was die Herren Arbeitgeber den Handelsarbeitern heute noch selbst in Berlin zu bieten wagen, dafür liefern uns ein drastisches Beispiel die Handels-gesellschaft deutscher Apotheker G. m. b. H. Diese Gesellschaft legt jedem, der dazu verdammt ist, sich bei ihr um Stellung zu bewerben, eine Arbeitsvereinbarung vor, die nicht etwa wie der Name des Unfallschanden machen möchte, erst vereinbart wird, sondern sie für alle Handelsarbeiter ein für allemal gegeben ist und der sich der Bewerber durch Namensunterschrift ohne Murren zu unterwerfen hat, widerigenfalls er nicht auf Beschäftigung rechnen darf. Dieses Unikum eines Arbeitsvertrages lautet:

Arbeitsvereinbarung.  
Zwischen der Firma Handels-gesellschaft deutscher Apotheker G. m. b. H., Berlin, nachstehend "Hageba" genannt, und Herrn . . . . . geb. . . . . in . . . . . wohnhaft . . . . . ist heute folgendes vereinbart worden:



Herr . . . tritt am . . . als Arbeitsvertrags in die Dienste der Hageda mit einem Stundenlohn von 0,20 Mk. den Tag bei angenommener zehnstündiger Arbeitszeit.

Herr . . . erkennt durch seine Namensunterschrift die gesetzlichen Bestimmungen und die der Arbeitsordnung für die Dauer seiner Beschäftigung bei der Hageda als grundlegend an und verpflichtet sich, für den Fall, daß er seine Tätigkeit bei der Hageda ohne vorausgegangene Kündigung und ohne gesetzlichen Grund einstellt oder ohne Kündigung entlassen wird, an die Hageda eine sofort fällige Konventionalstrafe von 101 Mk. zu zahlen, ohne daß die Hageda verpflichtet sein soll, einen Schaden nachzuweisen.

Herr . . . ist damit einverstanden, daß ihm bis zur Höhe von 101 Mk. allwöchentlich 1/2 Mk. vom Lohne gezahlt wird. Die Kautionszeit von der Hageda mit 5 Proz. verzinst und nach ordnungsgemäßer Kündigung Herrn . . . beim Austritt ausbezahlt, verfällt jedoch, sofern Entlassung ohne Kündigungsfrist erfolgt.

Die Lohnwoche rechnet von Freitag früh bis Donnersstagsabend.

Freitag und Sonnabend werden immer in der nächsten Woche mit ausbezahlt.

Arbeitszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Die Mittagspause beträgt eine halbe Stunde, die Frühstücks- und Lesperausen sind auf 15 Minuten festgesetzt.

Gesetzliche Feiertage und Ueberstunden werden nicht bezahlt.

Die Kündigung ist beiderseits stündlich für die ersten beiden Tage, dann täglich mit eintägiger Frist. Die Prämien für Chauffeure werden nur für volle Kalendermonate bezahlt, die Kommissionsgelber nur für volle Lohnwochen.

Angerufenheit im Dienst wird mit sofortiger Entlassung und Verlust der Kautions ohne jeden weiteren Lohnanspruch bestraft; dasselbe gilt, wenn Herr . . . durch sein Verhalten Anlaß gibt zur sofortigen Entlassung. Jede, auch die kleinste Entwendung wird sofort der Staatsanwaltschaft angezeigt und mit Verlust der Kautions bestraft.

Unter Fortzahlung des Lohnes wird folgender Urlaub gewährt: Säkular Herr . . . am 1. Mai 1/2 Jahr bei uns tätig war und am Arbeitsende des Urlaubs sich nicht in geländiger Stellung befindet; (nach 1/2 jähriger Tätigkeit, vom 1. Mai ab gerechnet) 3 Tage, nach 1 Jahr (vom 1. Mai ab gerechnet) 5 Tage und so für jedes folgende Jahr 1 Tag mehr, steigend bis zu zwei Wochen. Die Urlaubszeit fällt vom 15. Mai bis 15. September.

Den zu militärischen Übungen Eingezogenen wird nach 1/2 jähriger Tätigkeit der Lohn für eine Woche, nach 1 jähriger Tätigkeit der Lohn für zwei Wochen vergütet (§ 616 BGB.).

Dieses Formulare ist im Beisein des Herrn Dobias anerkannt und unterzeichnet worden.

Ein Stundenlohn von 20 Pf. — ist das nicht eine geradezu fürstliche Bezahlung? Dazu obendrein die Bestimmung, daß Ueberstunden überhaupt nicht vergütet werden. Die noble Gesellschaft schämt sich also nicht, sich von armen Teufeln Arbeit spenden zu lassen. Sie befiehlt sogar diese Spenden. Wie steht doch in der Bibel: Wer dem Arbeiter seinen gerechten Lohn nicht gibt, ist ein M . . . Von den 2 Mk. Tageslohn wird dem Ausgeprochenen noch eine Kautions von 101 Mk. einbehalten, damit er sich ja nicht durch Arbeits Einstellung gegen solche Ausbeutung seiner Arbeitskraft wehren kann. Die Gesellschaft weiß eben, daß bei solchen Arbeitsbedingungen stets Neigung zur Auflehnung dagegen vorhanden ist und deswegen beugt sie vor, damit der Hund an der Kette bleiben muß. Sie behält auch in der Woche noch zwei Lohnstage ein, was ein nettes Extrapöppchen im Jahre ausmacht.

So sehen „Arbeitsverträge“ dort aus, wo die Unternehmer allein zu bestimmen haben, dort, wo die Arbeiter keine starke Gewerkschaft hinter sich haben. Das sollte den Verblöndigten unter den Kollegen eine wirksame Mahnung sein, mit allen Kräften für den Anschluß ihrer Wittkollegen an die gewerkschaftliche Kampforganisation zu sorgen.

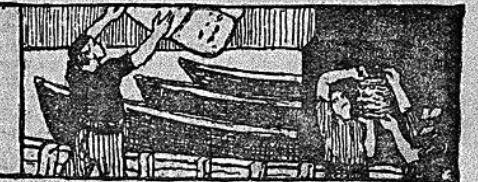
**Duisburg a. Rh. Eine noble Firma.**  
In den hiesigen Abzahlungsgeschäften wird den Verkäufern und Einfassern als Lohn 10 Prozent vom Zinssaldo und 6 Prozent vom Verkauf gezahlt. Die Berechnung findet wöchentlich oder monatlich statt. Anders bei der Firma Dowald u. Schulz. Hier erhalten die Verkäufer und Einfassierer vom Zinssaldo und Verkauf nur je 6 Prozent. Bei den Verkaufsprovisionen ist eine Bezahlung für verkaufte Konfektion nicht enthalten, für die auch in den übrigen Geschäften die übliche Provision gezahlt wird. Die Berechnung der zu zahlenden 6 Prozent Provision findet bei Dowald u. Schulz alle Vierteljahre statt. Außer den 6 Prozent erhalten die Angestellten für Konfektion eine Provision von 9 Prozent und für den übrigen gesamten Verkauf eine Provision von 3 Prozent verprochen, die aber das erste mal nach Ablauf von drei Jahren zur Auszahlung gelangen soll. Nun schließt aber die Firma mit den meisten Angestellten Verträge ab, in denen es im § 6 heißt: daß die 9 Prozent für Konfektion und die 3 Prozent für den übrigen Verkauf nur dann zur Auszahlung kommen, wenn der Gesamtverlust der Firma nicht mehr als 3 Prozent beträgt. Das heißt mit andern Worten, daß die Projekte niemals zur Auszahlung gelangen werden, weil ja in einem Abzahlungsgeschäft zweifellos mehr als 3 Prozent Verluste entstehen werden. Allerdings ist dabei der Verdienst der Firmeninhaber immer noch hoch genug, da ja bekanntlich mit über 200 Prozent Aufschlag gearbeitet wird. Außer dieser Bestimmung enthält der § 9 des Vertrages noch eine Anzahl Vorschriften, die es der Firma ermöglichen, jedem Angestellten die versprochenen Prozente vorzuenthalten. Das sollte an dem Vertrage ist sicher der § 11, der es jedem Angestellten verbietet, innerhalb 3 Jahren nach dem Austritt aus der Firma bei einem andern Geschäft eine Stellung anzunehmen oder selbst ein Geschäft zu betreiben oder von dritten betreiben zu lassen. Wer gegen diesen Paragraphen verstößt, hat eine Konventionalstrafe von 300 Mark zu zahlen. Im § 12 des Vertrages kommt das soziale Verständnis der Firma zum Ausdruck. Es heißt da: daß bei Krankheitsfällen, die die Angestellten betreffen, die Firma sich eine Ausbittelschuld einstellt. Entziehen durch diese Entstellung der Firma Unkosten, so hat diese der Angestellte zu zahlen. Jeder Angestellte soll eine Kautions von 300 Mark stellen, die denen, welche sie nicht sofort einzahlen können, in vierteljährlichen Raten von 25 Mark abgehalten werden sollen. Die Kautions wird erst 6 Monate nach Ausscheiden ausbezahlt. Zu diesen „außerordentlichen“ günstigen Bedingungen kommt noch, daß an die Angestellten, welche nur verkaufen, also Reisende sind, Speise nicht gezahlt werden. Wohl erhalten sie ihre baren Auslagen an Fahrgehalt zurück. Die Angestellten sind aber fast jeden Tag darauf angewiesen, ihr Essen außerhalb ihrer Wohnungen einnehmen zu müssen, so daß im niedrigsten Falle jeder, durchschnittlich berechnet, wöchentlich 9 Mark an Auslagen hat, die doch im wahren Sinne des Wortes Geschäftsunkosten sind. Um sich von der Bezahlung der Speise zu drücken, verlangt die Firma von ihren Angestellten, daß jeder in dem Bezirk wohnen soll, in dem er zu arbeiten hat. Es ist auch vorgekommen, daß Angestellte um Kunden recherchierten, die verzoogen waren, und die dafür bei dem Einwohner-Meldeamt zu zahlenden Kosten selbst tragen mußten. Das ganze System der Firma ist darauf aufgebaut, möglichst die Geschäftsunkosten auf die Angestellten abzuwälzen. Einige

früher bei der Firma tätigen Angestellten haben vor ihrem Austritt sich an den einflussreichen Geldern schadlos gehalten und ihre versprochenen Provisionen teilweise abgezogen. Die Inhaber haben erklärt, daß diese Angestellten Unterschlagungen begangen hätten, aber eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist unterblieben, weil man sich wohl bewußt war, daß der ganze Vertrag unmoralisch ist und gegen die guten Sitten verstößt. Alle diese Verhältnisse veranlassen die Angestellten dazu, der Firma Forderungen um Verringerung der ganzen Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzureichen. In einem ausführlichen Schreiben haben sie der Firma ihre Forderungen unterbreitet und begründet. Die gestellten Forderungen verlangen nur das gleiche, was in den übrigen Geschäften den Angestellten bezahlt wird. So wurde dann gewünscht, daß die Berechnung der sämtlichen Provisionen wöchentlich erfolgen und die bisherigen einbehaltenen Provisionen ausbezahlt werden sollten. Die letzte Forderung ist wohl nur zu berechtigt. Denn es sind Angestellte vorhanden, die über 1000 Mk. zu bekommen haben. Diese Gelder werden im Geschäft der Firma verwendet. Zweifellos können sie die Angestellten viel besser für sich und ihre Familien gebrauchen. Diese Forderungen brachten die Firmeninhaber aus dem Häuschen. Sie lehnten jede Verhandlung ab und kündigten zwei Angestellten und ein dritter kündigte insolgebeil selbst. Nachdem in der Arbeiterzeitung eine Notiz erschien, die sich mit der Angelegenheit befahte, war die Firma auf eine Anfrage der Organisation bereit, mit den Organisationsvertretern zu verhandeln. Bei den Verhandlungen konnte eine Einigung nicht erzielt werden, da die Firmeninhaber es grundsätzlich ablehnten, an dem bestehenden System nur das geringste zu ändern. Besonders der Herr Schulz lehnte den Herrenstandpunkt heraus und erklärte, er ließe sich von seinen Angestellten keine Vorschriften machen. Ein von den Organisationsvertretern gemachter Vorschlag, doch die Provisionen für alle die Verkäufe auszugeben, die bereits bezahlt sind, wurde abgelehnt. Herr Schulz erklärte zu diesem Vorschlag: „Da wären wir schön dumm. Wer trägt dann die Verluste für die übrigen Verkäufe, die nicht voll bezahlt werden?“ Dieser Widerspruch des Herrn Schulz kennzeichnet wohl recht drastisch das ganze System, wie es bei Dowald u. Schulz besteht. Ueber die gesetzlichen Bestimmungen, die da befohlen, daß für jede verkaufte Ware, so bald sie bezahlt ist, die Provision auszuzahlen ist, daß die Berechnung mindestens von Halbjahr zu Halbjahr erfolgen muß, sowie daß die Konkurrenzklause nicht länger wie auf 2 Jahre ausgedehnt werden darf, setzen sich die Herren hinweg. Die Verhandlungen schlossen damit ab, daß Herr Schulz einem Angestellten das Bureau mit den Worten verweise: „Machen Sie, daß Sie hier raus kommen.“ Damit waren wohl indirekt auch die Organisationsvertreter hinausgeworfen. Diese verstanden den Wind mit dem Jauch und entfierten sich. So der Sachverhalt. Die Herren Dowald u. Schulz haben ihre Kundschaft hauptsächlich in Arbeiterkreisen. Wir eruchen unsere Kollegen, von dem Vorgehen der Firma Kenntnis zu nehmen. Es muß auch diesen Herren beigebracht werden, daß, wer heute mit der Arbeiterschaft Geschäfte machen will, vor allen Dingen seine Angestellten so bezahlen muß, daß diese ihr Auskommen haben. Denn es ist niemand gezwungen, bei Dowald u. Schulz kaufen zu müssen.

Die Bewegung wäre zweifellos für die Kollegen mit einem Erfolg beendet worden, wenn nicht ein Teil der Kollegen, die zuerst in den Verhandlungen die große Klappe ritzten, nicht zusammengeknickt wären. Diese allein tragen die Schuld an dem Mißerfolg. Hoffen wir, daß alle Kollegen in der Abzahlungsbrosche die notwendigen Lehren aus den Vorgängen bei Dowald u. Schulz ziehen und bei ähnlichen Gelegenheiten nicht wie hier das Hasenpanier ergreifen.



# Harfenarbeiter



Ein verspäteter Hüffel. Zur Wahl unseres Kollegen Hänel in den Ausschicht der Kai- und Lagerhausgesellschaft hat jetzt endlich auch der Altonaer Hafenverein, der angeblich die Interessen des Hafens besonders fördern will, Stellung genommen. Es wurde schließlich folgende Resolution angenommen:

„Der Altonaer Hafenverein spricht den Stadtverordneten, die durch ihr Fehlen die Wahl des sozialdemokratischen Stadtverordneten Hänel als Vertrauensmann der Stadt für den Ausschicht der Kai- und Lagerhausgesellschaft verschuldet haben, das schärfste Mißtrauensvotum aus. Es ist ein unumgängliches Verhältnis, daß der Führer des Transportarbeiterverbandes und Leiter des letzten Streiks gegen die Kai- und Lagerhausgesellschaft dem Ausschicht der Gesellschaft angehören soll. Ein solcher Zustand läßt sich für einen kaufmännischen Betrieb nicht aufrecht erhalten, zumal das Zusammenarbeiten in dem Ausschicht dadurch gefährdet wird. Der Altonaer Hafenverein spricht die feste Erwartung aus, daß der Magistrat Mittel und Wege findet, diesen Zustand abzuwehren, damit nicht die Kai- und Lagerhausgesellschaft und zugleich auch die Stadt Altona als Hauptaktionärin geschädigt werde.“

Die armen bürgerlichen Sitzungsschwänzer! Zu allem Kommer nun auch noch dieses. Der wievielste Hüffel mag es wohl schon sein? Wenn man sich diese, vom wütendsten Haß gegen die Arbeiterschaft und ihre

Vertretung distierte sogenannte Resolution anschaut, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß wohl im Hafenverein Aktionäre der Kai- und Lagerhausgesellschaft die erste Geige spielen. Es ist ja ohne weiteres sicher, daß unser Kollege Hänel im Ausschicht der Gesellschaft es als seine Aufgabe betrachtet würde, vernünftige Gesichtspunkte zu vertreten, die Himmelweit verschieden sind von der nackten Betonung der Profitinteressen um jeden Preis. Auch der einfältigste Pieper sollte erkennen können, daß in der Kai- und Lagerhausgesellschaft eine größere Rücksichtnahme auf die Arbeiter im Betriebe sehr bonndien ist, natürlich auch, wenn damit eine Schwächung des Profits verbunden wäre. Ein Betrieb, in dem auch die Stadt mitzureden hat, darf es nicht als seine Aufgabe betrachten, die brutalsten kapitalistischen Grundätze zur Anwendung zu bringen.

Vernünftige Leute haben längst erkannt, daß das wertvollste Kapital der Volkswirtschaft der Mensch ist. Es besteht allerdings die Gefahr, daß unser Kollege Hänel aus dieser Erkenntnis die Zusammenziehung ziehen und sich die Vertretung der Arbeiterinteressen in einer Gesellschaft, in der arbeitereindliche Tendenzen mehr als gut ist, beobachtet werden, besonders angelegen sein ließe. Daß damit aber eine Schädigung der Stadt Altona verbunden wäre, ist eine Besäheit, die der Altonaer Hafenverein für sich in Erbpacht nehmen mag. Wir waren bisher der Mei-

nung, daß zur Stadt Altona, also zum altonaischen Gemeinwesen, auch die große Masse der Arbeiter gehöre, die sogar die Mehrheit der Bevölkerung darstellt. Diese Mehrheit verdient gern auf solche Profite, die allenfalls — und gewiß nicht auf die Dauer — aus einer stärkeren Ausbeutung der Arbeiter erwachsen könnte, die zu wirklichem sozialem Empfinden in trassem Widerspruch steht. Denn es scheint ja der besondere Wunsch der Herren zu sein, die im Hafenverein den Ton angeben, auf diese Weise höhere Ueberlöhne zu erzielen. In der Resolution ist das zwar nicht deutlich ausgesprochen. Man liest es aber zwischen den Zeilen.

Danzig. Wegen Verweigerung der Ueberstundenarbeit sofort entlassen wurden acht Kollegen von der Firma Anker. Am 8. Juni vereinbarten die acht Kollegen mit der Firma Anker, einen Vording mit 237 Tonnen Hafer zu lösen. Vereinbart wurden pro Tonne 70 Pf. Aber nicht vereinbart wurde, daß bis zu einer bestimmten Zeit der Vording leer werden müsse, und daß dann auch eventuell Ueberstunden gearbeitet werden sollen. Am zweiten Tag, den 9. Juni, wollten unsere Kollegen um 6 Uhr abends Feierabend machen. Der Vertreter der Firma verlangte von unseren Kollegen, der Vording müsse heute noch leer werden und so lange müsse auch gearbeitet werden. Dies verweigerten unsere Kollegen nicht und erklärten sich auch bereit, den Vording noch leer zu machen,



aber die Firma müsse einen Zuschlag von 75 Pf. pro Ueberstunde bezahlen. Das lehnte die Firma ab, mit der Begründung: „Keinen Pfennig zahle sie mehr als vereinbart sei, wem das nicht paßt, der kann sofort aufhören zu arbeiten, sie werde den Vorhang mit ihren Arbeitern leer machen lassen. Unsere Kollegen verklagten nun die Firma beim Gewerbegericht über das, was noch im Vorhang vorhanden war, zusammen 76 Mk. Das Gewerbegericht sprach nach zweimaliger Verhandlung unseren Kollegen die geforderte Summe auch zu. In der Urteilsbegründung hob der Vorsitzende ausdrücklich hervor, der Arbeitgeber müsse es den Arbeitern vorher sagen, daß länger gearbeitet werden soll und wenn auch die Arbeit im ganzen vereinbart worden sei, wie es in diesem Falle geschah ist. Wird vorher nichts vereinbart über Ueberstundenarbeit, so sei der Arbeiter nicht verpflichtet, länger zu arbeiten. Auch sei es den Arbeitern ihr gutes Recht gewesen, das zu verlangen, was der Hafnarbeiterlariar vorschreibe und nach dessen Bestimmungen sich das Gewerbegericht gerichtet habe.“

Wir richten nun an diejenigen Kollegen, welche oft derartige Arbeiten übernehmen, das dringende Ersuchen, auch so zu handeln wie die acht Kollegen es getan haben. Die meisten Kollegen sind der Meinung, daß, wenn sie Arbeit machen, oder eine ganze Ladung zum Löschen übernehmen, für eventuell zu leistende Ueberstunden nichts zu verlangen haben.

**Christliche Schwafeleien.** Die Christen möchten gern in den Hamburger Hafen einbrechen und für diese ihre unverantwortliche Zersplitterungsstätigkeit zugunsten der Unternehmer brauchen sie doch einige Gründe. Aber woher nehmen und nicht fehlen? Da sollen die Organisationsverhältnisse im Hafen zerrüttet sein und die Christen wollen die Dinge durch Gründung einer ihrer Schwindsuchtverwaltung wieder auf die Höhe bringen. Verständige Menschen sind zwar der Meinung, daß dadurch die angelegliche Zerrüttung noch weiter gefördert würde, aber nach Christenlogik sind die organisatorischen Verhältnisse desto besser, in je mehr Vereinigungen die Hafnarbeiter ihr Heil suchen. Lesen wir da im christlichen Monitor, der „Gewerkschaftsstimme“:

„Die zerrütteten Organisationsverhältnisse im Hamburger Hafen.“

Der die Organisationsverhältnisse im Hamburger Hafen vor 8 bis 10 Jahren kennen gelernt hat, den Aufschwung in den letzten Jahren nicht miterlebt und sich heute die Organisationsverhältnisse betrachtet, der würde im wahren Sinne des Wortes sprachlos werden. Noch vor 7 bis 8 Jahren gab es unter den Hafnarbeitern sehr wenige, die nicht organisiert waren. Es waren dieses direkt: Ausnahmen. Dagegen ist nur heute kaum ein Drittel der gesamten Hafnarbeiter noch organisiert, denn höher kann man die Zahl der organisierten Hafnarbeiter nicht veranschlagen. Wir wollen nicht den rapiden Abfall der Hafnarbeiter vom Transportarbeiterverband in Betracht ziehen, wozu vor zirka 6 Wochen auf einer öffentlichen Versammlung in Altona (Sternenaal) der 2. Vorsitzende, W. Hänel, der Versammlung erklärte, es sind noch 14 000 von 27 000 Hafnarbeitern im Deutschen Transportarbeiterverband organisiert. Nach kaum sechs Wochen wird auf einer Versammlung bei Herrn Ohmeyer, Nothenburg-ort, welche am 1. Juli stattfand, vom Verammlungsleiter, Herrn Schramm, erklärt, es sind noch 12 800 Hafnarbeiter organisiert und sie steigt wieder fortwährend. Also wäre das ein Abfall von 1200 Mitgliedern innerhalb 6 Wochen (und steigt fortwährend?). Deswegen soll nach Aussage des Verammlungsleiters von 1800 Kontraktshaweleuten 1500 im Deutschen Transportarbeiterverband organisiert sein, aber nach Aussage unserer Freunde die Zahl 300 kaum übersteigt. Was man sich bei diesen unwahren Behauptungen nur denkt! Daß man die eigenen Mitglieder für detarig dünnt hält, daß sie dieses für bare Münze nehmen sollen, kann man nicht gut für möglich halten. Wenn man schon es für taktisch richtig hält, innerhalb des Deutschen Transportarbeiterverbandes die wirkliche Zahl der organisierten Hafnarbeiter geheim zu halten, so muß man auch nicht mit Zahlen operieren, woselbst der Dummheit der Dummten darauf gefaßt wird, daß etwas faul ist im Saate Dänemark. Der eine Führer operiert mit einem großen Mitgliederbestand, besitzt aber selbst Wahrheitsliebe, um einzusehen, daß sie eine falsche Kampfstärke eingeschlagen haben, die in Zukunft geändert werden müsse. Der andere dagegen operiert mit Zahlen, sogar mit sehr hohen Zahlen und gerade an der wundesten Stelle im Hafen, wo vielleicht eine ganze Bewegung der Hafnarbeiter daran scheitern kann. Daß man mit einer derartigen demagogischen Politik nicht den Organisationsgedanken innerhalb der Hamburger Hafnarbeiter wecken kann, braucht man nicht zu erwähnen. Wollten die Genossen den Arbeitern näher, dann müßten sie schon mit Taten beweisen, daß sie in Zukunft bereit sind, eine ehrliche Politik zu treiben. Dieses ist aber bei dem Abhängigkeitsverhältnis von der sozialdemokratischen Parteiorganisation unmöglich. Und so ist es kein Wunder, daß ein derartig zerrüttetes Organisationsverhältnis herauskommen mußte, wie man es wohl nicht in der Hochburg der Sozialdemokratie erwartet hat. Es ist wohl Zeit, daß der Zentralverband christlicher Transportarbeiter hier eingreift, um den Organisationsgedanken unter die Massen der Hafnarbeiter zu tragen und mit der Tat für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Hafnarbeiters eintritt. Nur dadurch würde der Hafnarbeiter aus seiner tiefen Resignation zu neuem Leben, zu neuen Taten erwecken. Also auf zum Kampf, nur dem Willigen gehört die Welt! Werbet und agitiert für den christlichen Transportarbeiterverband, Sektion Hafnarbeiter!

Die braven Christen müssen eben, daß den Hamburger Hafnarbeitern im nächsten Jahre ein schwerer Kampf bevorsteht und deshalb kommen sie heute schon den Unternehmern zu Hilfe. Denn darauf läuft die

Geschichte am letzten Ende hinaus, in christlicher Liebe die Hyänen des Schlachtfeldes zu spielen.

Das ganze Gewäch ist christlicher Schwindel in Reinkultur; die Hafnarbeiter können daraus nur ersehen, wie unentbehrlich sie die Christen im Hamburger Hafen dünken. Ob es wirklich in Hamburg noch Hafnarbeiter gibt, die auf diesen bösen Keim gehen, möchten wir vorläufig noch bezweifeln. Aber eine ernste Warnung an die Kollegen enthält der geplante christliche Fisch- und Feldzug. Eine Warnung an die denkenden Kollegen, alles daran zu setzen, die indifferenteren Hafnarbeiter zeitweilen aufzurütteln und der modernen Organisation zuzuführen. Von der Gesellschaftlichen der Hafnarbeiter im Deutschen Transportarbeiterverband hängt ihre Schlagkraft im Kampfe mit dem Unternehmerverband ab. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Kollegen, den zersplitterten frommen Christen den wohlverdienten Empfang zu bereiten.

**Hamburg. Branche Daggere.** Mitgliederversammlung am 30. Juni im Restaurant „Vorwärts“. Das Ableben des Kollegen S. Daasch wurde

**69 000 Mark Tagesverdienst!**

Eine Vertreterin des schwachen Geschlechts ist es, in deren Händen die Zügel des größten privaten Unternehmens ruhen. Frau von Bohlen-Halbach erbt als Tochter des verstorbenen Fr. Krupp die Ranonnenfabrik in Essen mit allen ihren Zweig- und Nebenbetrieben. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1912-13 wurden in den rund 60 verschiedenen Anlagen des Unternehmens in Essen gezählt: 8500 Wertzeugmaschinen, 12 Walzenstrassen für Platten, Bleche, Knüppel, Bandagen und Radcheiben, 164 Dampfhämmer mit zusammen rund 180 000 Kilogramm Gewicht des Fallkörpers, 28 Transmissionshämmer mit zusammen 5400 Kilogramm Gesamtgewicht, 122 hydraulische Pressen. Die Kohlenförderung auf den eigenen Zechen betrug rund 2,8 Millionen Tonnen. Der Verbrauch der Kruppischen Werke betrug an Kohlen 1 530 000 Tonnen, davon entfallen auf die Gußstahlfabrik Essen allein 1 000 000 Tonnen, an Koks 1 558 000 Tonnen, an Britetts 40 000 Tonnen. Die Förderung der Wasserwerkungsanlagen betrug 16 227 864 Kubikmeter. Die Elektrizitätswerke leisteten rund 71 Millionen Kilowattstunden. Auf den drei Schießplätzen wurden aus 4375 Geschüben 35 000 Schuß abgegeben, wobei man rund 170 000 Kilogramm Pulver und rund 1 077 000 Kilogramm Geschoßmaterial verbrauchte. Nach der Aufnahme vom 1. Januar 1914 waren insgesamt 79 647 Personen auf den Kruppischen Werken beschäftigt. Die Gesamtzahl verteilt sich wie folgt: Gußstahlfabrik Essen mit den Schießplätzen 41 460, Friedrich-Wilhelm-Hütte in Alpeinhausen 8273, Stahlwerk Annen 1 198, Krupen-Werk Magdeburg 4923, Germania-Werk Kiel 7017, Kohlenzechen 10 814, mitteldeutsche Hüttenwerke 957, Eisenfeinrauben 4949. Außerdem ist das Kruppische Werk an einer Reihe in- und ausländischer Unternehmen beteiligt.

Man könnte meinen, die Leitung des Riesenwerks verurfachte der Besitzerin große Sorgen und Mühen, erheische eine gewaltige Summe an Kenntnissen von geistiger und körperlicher Arbeitskraft. Das ist nicht der Fall. Die Besitzerin braucht weder das eine noch das andere. Alle Arbeiten werden von einem Stabe von Angestellten erledigt, der freilich glänzend honoriert wird. Die Besitzerin hat nichts weiter zu tun als jährlich ca. 25 Millionen Mark Profit einzustreichen. Sie „verdient“ jeden Tag im Jahre rund 69 000 Mk. ohne die allergeringsten Gegenleistungen!

in der üblichen Weise geehrt. Dann berichtete Hüls, daß der Streik bei den Firmen Seidmann und Porath vorläufig beendet ist. Die Streikenden wurden zum größten Teil wieder eingestellt. Die Regelung des Laris soll bis zum 1. Januar erledigt sein. Bedauerlich ist, daß während des Streiks mehrere Kollegen es an der notwendigen Solidarität fehlen ließen. Ueber den neunten Verbandstag in Köln berichtete Hüls, daß dort weitgehende Beschlüsse gefaßt worden sind: Festlegung der Staffelung und Erhöhung der Beiträge u. a. mehr. Der von uns gestellte Antrag, betreffs Regelung der Erwerbslosenunterstützung im Winter, wurde dahingehend angenommen, daß Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Arbeit in ihre Heimat reisen, die ersten acht Wochen keine Unterstützung bekommen; diese acht Wochen sind jedoch beitragsfrei. In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß die Beitragserhöhung eine Mißstimmung hervorgerufen habe, doch wurde andererseits hervorgehoben, daß die Ansprüche, die an den Verband gestellt werden, eine Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt erscheinen lassen. S. machte noch auf das künftige Delegatensystem zu den dritten Generalversammlungen aufmerksam. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter, welche in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Branchen zu wählen sind. Zur Erweiterung der Ragnenkommission wurden Deißelberg, Ubers und Falck gewählt.

**Ewerführer und Deckschiffer.** Erta-Mitglieder-versammlung am 10. Juli im Gewerkschaftshaus. Ueber den einzigen Punkt der Tagesordnung: „Die Beschlüsse des 9. Verbandstages“ referierte Kollege Gerbau. Er bespricht zunächst die Beitragserhöhung, betonte, daß schon der Verbandstag in Breslau die Pflicht gehabt hätte, die Beiträge zu erhöhen, und begründete in längeren Ausführungen die Notwendigkeit der Beitragserhöhung. In der sehr umfangreichen Diskussion sprach nur ein Kollege gegen die Beitragserhöhung, während alle übrigen Diskussionsredner unter dem Befehl der Versammlung sich für die Erhöhung der Beiträge ins Zeug legten. Gerbau berichtete nun über den Antrag, eine Hafnarbeiterkonferenz abzuhalten, daß der Verbandsvorstand auf dem Verbandstage erklärte, er werde, sobald es ihm möglich sei, eine Konferenz einberufen. Dem vom Verbandstag angenommenen Antrag, für die Mitgliedschaften, die über 5000 Mitglieder besitzen, das Delegatensystem für die Generalversammlung einzuführen, sprach Gerbau seine Zustimmung aus. Mehrere Kollegen begrüßten den Beschluß des Verbandstages, während F. in ihm eine Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder sieht. Nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen hatte, daß in der nächsten Versammlung ein Vortrag über das Lohrsystem gehalten und der Bericht vom Gewerkschaftsleiter gegeben werden soll, schloß er die stark besuchte Versammlung mit dem Ersuchen, recht rege für unsere Sache zu agitieren.

**Manneim-Ludwigshafen.** Die hiesigen Unternehmer im Hafengebiet haben bekanntlich vor 1 1/2 Jahren einen Streikabwchfonds gegründet. Dies genügt aber den Schafmachern noch nicht, um ihre finsternen Pläne für die Zukunft zur Durchföhrung zu bringen; deshalb geht man dazu über, Zersplitterung unter der Arbeiterschaft herbeizuföhren, indem man versucht, die Vorarbeiter in den Stützpunktbetrieben zu „Beamten“ zu machen. Die M. L. G., welche 51 Prozent des Aktienkapitals an den preussischen Bergfiskus abtreten mußte, hat den Antrag gemacht. Sie hat den Vorarbeitern ein Jahresgehalt von 1600 Mk. versprochen, und wenn sie beim Streik 1915 den Ausreißer machen, dann bekommt jeder noch eine Gratifikation und 14 Tage Urlaub. Der Prokurist Gries sprach dabei so bestimmt von einem Streik 1915, daß man unbedingt den Einbruch bekommen muß, daß die Unternehmer heute schon sich über diesen einig sind, d. h. daß sie diesen mit Bestimmtheit heraufbeschwören werden. Also ein Warnungssignal für alle Gaunertellen. Die 1600 Mk. jährlich ohne Bezahlung der Ueberarbeit trägt den Kollegen kaum soviel ein, als sie bisher verdienten. Der Judaszkorn winkt also erst nach geleisteten Ausreißerdiensten. Daß die Unternehmer damit wenig Glück haben werden, dafür bürgt der gesunde Geist, der in den Reihen der Hafnarbeiter steckt. Diese wissen genau, wie ihre Arbeitgeber veranlagt sind, denn auf friedlich schiedlichem Wege war bei diesen bisher wenig zu hoffen. Auch die Vorarbeiter mußten bisher bei allen Lohnkämpfen Schulter an Schulter mit ihren übrigen Kollegen im jeden Pfennig Lohn kämpfen. Sie wissen, daß, wenn sie heute sich von ihrer Organisation abspalteten, sie den Schaden davon haben. Die Firmen würden mit ihnen Schindluder treiben auf alle Arten, daher ist auch die Beschränkung wenig begründet, daß die Firmen viele Vorarbeiter angeln werden.

Daß es überall auch Elemente gibt, die in ihrer Blindheit glauben, daß für sie mit 1600 Mk. Jahresgehalt die soziale Frage gelöst ist, versteht sich am Rande. Wenn es aber Kollegen sind wie beispielsweise der Kollege Wilb. Schöll bei der Lagerhausgesellschaft, der beim Streik 1911 nicht weit genug das Maul hat aufreissen können, der absolut glaubt, die Unternehmer müßten die Arbeitszeit täglich 1 1/2 Stunden verlängern und die Löhne auf 6 Mk. erhöhen, der es am liebsten gesehen hätte, wenn man die ganzen Unternehmer eingeklagen und erfaßt hätte, so kann man sich nicht genug darüber wundern, wie ein Kollege sich in so verhältnismäßig kurzer Zeit so bescheiden kann. Kaum hat er sein Monatsgehalt unterschrieben gehabt, so war auch schon der Austritt aus dem Verande erklärt. So machen es die Maulhelden immer. Schöll war der erste, der auf den Keim gerusst ist. Hätte er sich gewelgert, dann hätten dies auch die andern getan. Wir können jedem Kollegen Vorarbeiter das Monatsgehalt, sofern er sich damit besser stellt als vorher. Hier haben sich die Kollegen jedoch verschlechtert, indem der Unternehmer vier Wochen lang ihren verdienten Lohn behalten darf. Die Kollegen werden alle empfinden, daß es früher bei wöchentlicher Zahlung besser gereicht hat als heute bei monatlicher. Deswegen aus dem Verande auszutreten und glauben, die soziale Frage sei gelöst, ist so unbeschreiblich dumm, wie es nicht einmal die Polizei erlaubt. Für die Gesamtkollegen gilt aber von jetzt ab die Parole: Stärkt eure Reihen bis zur nächsten Tarifbewegung. Diesmal darf kein einziger Indifferenter unter uns sein, dann werden wir auch alle Schafmargerlische abtreiben können.

**Bühnen- und Kino-Anstalt**  
**Schausteller-Gehüfen**

**Dresden.** In der Versammlung am 8. Juli stattete Kollege Panofka Bericht vom Verbandstag. Von der Versammlung wurde bebauert, daß unser Antrag, welcher auf die gesetzliche Einführung eines Rubetages hinstellte, dem Hauptvorstand ohne E- hatte zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Kollege Sch. versicherte aber, daß die Dresdener Kollegen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchen



wollen, das Ziel, einen gesetzlichen Ruhetag, zu erreichen. Es ist zu hoffen, daß uns auch die anderen Kollegen im Reiche bei diesen Bestrebungen unterstützen. Der Kollege bedauerte dann noch, daß auch der neue Beschluß des Verbandstages, das Delegierten-system, uns in den Generalversammlungen ohne Vertretung beläßt. Die Arbeitszeit unserer Kollegen fällt notwendigerweise in die Tagungszeit einer Generalversammlung. Eine Delegation wäre nur möglich, wenn durch eine geübene Entschädigung für die betreffenden Delegierten Ausbilden gestellt werden können. Die Regelung der Beitragsfragen wird in einer besonderen Versammlung erledigt werden.

**Frankfurt a. M.** In der am 15. Juni stattgefundenen geschlossenen Sektionsversammlung eröffnete Kollege Bergens, welcher als Delegierter aus dem Verbandstage in Köln a. Rh. anwesend war, ausführlichen Bericht. Speziell wurden die vom 1. Juli d. J. ab zu zahlenden erhöhten Beiträge bekannt gegeben. Nachdem Kollege Spreng als Sektionsleiter unserem Kollegen Bergens für seine Bemühungen gedankt hatte, wurde die von der Sektionsleitung gehabte Rücksprache mit der hiesigen Gewerbeinspektion bekannt gegeben. Kollege Paul Junge legte sein Amt als zweiter Schriftführer nieder. An dessen Stelle wurde dann Kollege W. Rupp gewählt. Dann wurden verschiedene Mißstände in einzelnen Theatern einer scharfen Kritik unterzogen, und die dorthin beschäftigten Kollegen wurden daraufhin angewiesen, sämtliche vorkommenden Unregelmäßigkeiten sofort der Sektionsleitung mitzuteilen, damit gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann.

**Leipzig.** Die Kinoanwesenden hielten am 6. d. M. ihre Sektionsversammlung ab. Den Bericht vom Verbandstag gab Kollege Bumsisch. Nach seinen Ausführungen setzte eine lebhaft Diskussions ein, an der sich mehrere Kollegen beteiligten. Sämtliche Kollegen betonten, daß ihnen die jetzige Steigerung der Beiträge von Anfang an zu hoch gewesen wäre, aber nach den Ausführungen des Referenten sie doch eines anderen Sinnes geworden wären und forderten die Kollegen auf, auch nach der Beitragserböhung ihre Pflicht der Organisation gegenüber zu tun.

Unter Gewerkschaftliches wurde die Fluktuation innerhalb der Sektion besprochen und die Kollegen wurden aufgefordert, bei Umzügen stets ihre neue Adresse anzugeben. Nachdem noch der Ort und die Zeit zu dem am 13. Juli stattfindenden Ausflug angegeben und für eine rege Beteiligung aufgefordert worden war, schloß der Vorsitzende die ziemlich gut besuchte Versammlung.

**Die Kinoindustrie in Zahlen.** Einen außerordentlich feststehenden Einblick in die gewaltige finanzielle Bedeutung, die in wenigen Jahren von der Kinoindustrie erobert worden ist, gewährt seit der gegenwärtigen Krise Langford Reed in einem Aufsatz der „Daily Mail“. Auf Grund der neuen Feststellungen des britischen Handelsministeriums arbeiten heute allein die großen Kinematographengesellschaften — die Besitzer einzelner kleiner Lichtspielhäuser nicht mitgerechnet — mit einem Kapital von 222 588 000 Mk. 1908 setzte die Spekulation mit der Errichtung von Lichtspielhäusern ein, drei Gesellschaften mit einem Kapital von etwas über 2 Millionen Mark wurden gebildet. Der Zuwachs betrug 1909 103 neue Gesellschaften mit über 20 Millionen Mark Kapital, 1910 295 mit über 60 Millionen, 1911 306 mit 26 Millionen, 1912 464 mit 38½ Millionen und 1913 543 Lichtspieltheater-Gesellschaften mit über 65 Millionen Mark Kapital. Zu dem heute in England in Kinematographentheatern angelegten Gesamtkapital von über 222 588 000 Mk. treten nun noch die Einzelbesitzer von Lichtspielhäusern. Hier stellen die amtlichen Angaben über den Kapitalumschlag; wenn man die Summe mit nur einem Viertel der genannten Zahl annimmt und rund 12 Millionen für noch nicht eingezahltes Kapital abzieht, so ergibt sich, daß England für den Bau von Kinematographentheatern, vorzüglich und häufig gerechnet, rund 270 Millionen Mark angelegt hat, die sich auf 6900 Lichtspielhäusern verteilen. Welche Summen setzt nun diese Industrie jährlich in Bewegung? Auf Grund einer eingehenden Kalkulation läßt sich berechnen, daß diese 6900 Kinobühnen jährlich 11 040 000 Mk. Steuer und Gebühren entrichten, 50 220 000 Mk. für Beleuchtung ausgeben, 36 112 000 Mark für Löhne und Gehälter bezahlen und etwa die gleiche Summe für Filme ausgeben, so daß die Gesamtkosten jährlich über 235 Millionen hinausgehen. Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß die Kinematographentheater-Gesellschaften durchschnittlich einen Gewinn von 12 Proz. des angelegten Kapitals erzielen. Nun ist es freilich richtig, daß in jüngster Zeit zu viel Lichtspielhäuser erbaut wurden, die Spekulation hat sich übernommen. Aber dieser Mißstand ist, wie paradox dies auch klingen mag, ein Beweis für den fortwährenden Aufschwung der Industrie und für den magnetischen Zauber, den das Lichtspiel noch immer auf den Kapitalisten ausübt. Einfließen ist auch, trotz mancher Verluste bei unglücklichen Spekulationen, nirgends in England eine Abnahme der Bereitwilligkeit, sich bei Kinogründungen zu beteiligen, beim Publikum festzustellen. Allein im vergangenen Jahre wurden in England 1400 neue Lichtspielhäuser eröffnet. Freilich, die Zukunft birgt eine Gefahr, und für sie ist gerade Deutschland mit seiner heftigen Lage des Lichtspieltheatermarktes die beste Warnung. Wie gewaltig die Abnahmöglichkeiten für Filme wachsen, mag das Beispiel von nur zwei Ländern zeigen. Ungarn kaufte im vergangenen Jahre aus Frankreich 12 000 Filme, aus Deutschland 5000, aus Italien und Dänemark je 2000 und aus England 1000. Und ähnlich sind die entsprechenden Zahlen für Spanien, wo übrigens ebenfalls die englische Filmindustrie weit hinter der deutschen, französischen und amerikanischen zurückbleibt.



**Transport-Arbeiter**

**Berlin.** Am Mittwoch, den 1. Juli, tagte eine Versammlung der Kollifischer und Bodenarbeiter usw. Groß-Berlins. Die Tagesordnung lautete: Stellungnahme zu dem Ablauf unseres Tarifvertrages und Bericht vom Verbandstag in Köln a. Rh. Vor Beginn der Tagesordnung machte der Branchenleiter noch einige Mitteilungen und wurde dann ein Antrag eingebracht, welcher besagt, daß der dritte Punkt als erster erledigt werden solle. Dieser Antrag wurde angenommen und erhielt ein Delegierter das Wort zum Bericht über die Verhandlungen des Verbandstages. Redner schilderte in gekränkter Weise die geschäftliche Tätigkeit der Organisation während der zwei Jahre, welche auf der Verbandsgeneralversammlung verhandelt wurde. Er wies auf den Schiedspruch hin, welcher in Sachen des Braner- und Mühlenarbeiterverbandes bezüglich der Grenzstreitigkeiten erörtert wurde und betonte, daß dieser Schiedspruch allgemeine Entrüstung auf dem Verbandstage hervorgerufen habe, da wir auf dem Standpunkt stehen, daß dies ein Fehlspruch sei und seitens unserer Organisation nicht akzeptiert werden könne. Redner ging weiter auf die Beitragsfrage ein, welche eine rege Diskussion auf dem Verbandstage hervorgerufen habe. Die große Mehrzahl der Delegierten der Verbandsgeneralversammlung erklärte sich mit einer Einführung von Staffelleistungen einverstanden, da dieselben sich im Laufe der Verhandlung von der Notwendigkeit derselben überzeugt hatten. Die hierauf folgende Diskussion war eine sehr ausgedehnte, in welcher sich einige Redner für und gegen die Einführung erhöhter Beiträge wandten, die jedoch nicht zum Abschluß gelangte, da infolge der vorgeschrittenen Zeit die Versammlung vertagt und die Beschlußfassung einer demnächst einzuberufenden Versammlung vorbehalten bleibt.

Zum nächsten Punkt: Stellungnahme zu dem Abschluß unseres Lohnvertrages nahm ein Kollege das Wort und schilderte die Vertragsverhältnisse während der Dauer des Vertrages. Die Vertrauensmänner sowie Branchenleitung, welche sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt hatten, waren der Meinung, daß unter den jetzigen Verhältnissen an eine Verlängerung des Vertrages nicht zu denken sei und wurde beschlossen, den bestehenden Tarifvertrag zum 31. August d. J. zu kündigen. Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen. Nachdem noch einige Beschwerden vorgebracht und eine Tarifberatungskommission gewählt wurde, erfolgte Schluß der gutbesuchten Versammlung.

**Berlin.** Am Mittwoch, den 1. Juli 1914, fand eine gutbesuchte Versammlung der Möbeltransportarbeiter, Kutscher und Packer statt.

Den Bericht vom Verbandstag in Köln gab der Kollege Köhler. Den Bericht von der örtlichen Generalversammlung gab Kollege Jock; derselbe gab der Versammlung ein klares Bild über Mittelverhältnisse, Massenverhältnisse usw., so daß sein Bericht sehr gut aufgenommen wurde und sich eine Diskussion erübrigte.

Dann entspann sich eine längere Diskussion über den Bericht des Kollegen Köhler vom Verbandstag in Köln. Alsdann verliest der Branchenleiter Kollege Neumann einen eingegangenen Antrag, welcher besagt, die Kollegen Möbeltransportarbeiter mögen sich auch zum 75-Pf.-Beitrag entschließen. Es wurde aber vom Kollegen K. abgeraten, diesen Antrag vorläufig anzunehmen, sondern noch etwas zurückzustellen und in einer späteren Versammlung darüber zu beschließen. Nachdem einige Kollegen für und gegen den Antrag gesprochen, wurde derselbe zurückgestellt. Dann wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt.

Bei einer Lohnvereinbarung empfiehlt es sich, die Dauer der Arbeitszeit genau festzulegen. Ein Fuhrmann, der einen Umzug übernommen hatte, fragte drei Arbeiter, ob sie sich einen Zaler verdienen wollten. Als die Leute dies bejahten, engagierte er sie ohne weitere Lohnvereinbarung. Der Umzug dauerte von mittags um 1 bis abends gegen 10 Uhr. Nach dreistündiger Tätigkeit erklärte einer der Leute, bei dem Umfang der Arbeit müsse er aber mehr als 3 Mk. bekommen, worauf der Fuhrmann erwiderte, er würde ihn schon gut bezahlen. Als die Arbeiter nach Beendigung der Arbeit von der Frau, in deren Auftrag der Umzug ausgeführt worden war, jeder 3 Mk. Trinkgeld erhielten, glaubte sich der Fuhrmann von jeder weiteren Zahlung befreit, weil die Leute ja den ihnen in Aussicht gestellten Zaler bekommen hätten. Das Gewerbegericht, unter dem Vorsteh des Amtsrichters Dr. Goldmann, teilte diese Auffassung jedoch nicht, sondern verurteilte den Fuhrmann, jedem der Kläger noch weitere 3 Mk. zu zahlen. Es bedürfte keiner Ausführung, daß die Frage des Beklagten, ob die Kläger sich einen Zaler verdienen wollten, nur in dem Sinne verstanden werden könne, daß er die Verpflichtung zur Zahlung von je 3 Mk. übernehmen und nicht etwa die Kläger auf ein ihnen möglicherweise von dritter Seite zukommendes Trinkgeld verweisen wollte. Aus der im Laufe der Arbeit getanen Aufzeichnung des Beklagten, er würde schon gut bezahlen, können die Kläger andererseits keine höhere Entlohnung herleiten, denn es fehlt an jedem Anhalt dafür, wie hoch der von dem Beklagten zu zahlende Mehrbetrag sein sollte und ob der Beklagte, wie er behauptet, bei dieser Erklärung nicht nur an kleine trinkgeldartige Nebenleistung gedacht habe; tatsächlich habe er ja auch jedem der Kläger 50 Pf. für Getränke gezahlt.

**Unzulässige Wiederverwendung gebrauchter Invalidenversicherungsmarken.** Urteil des Reichs-

gerichts vom 11. Juli 1914.) Wegen Vergehens gegen § 187 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und § 1497 der Reichsversicherungsordnung hat das Landgericht Berlin I am 14. März 1914 den Arbeiter und früheren Fuhrwerksbesitzer Johann Proschel zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er in 12 Fällen wissentlich bereits verwendete Invalidenversicherungsmarken wieder verwendet habe. Die Strafkammer hat in dieser Beziehung folgendes festgestellt: B., der von 1908 bis 1911 Fuhrwerksbesitzer war, hat in dieser Zeit für seine elf Kutscher die Invalidenmarken teils selber in die Duitungsarten eingeklebt, teils dies von einer Angestellten besorgen lassen. Die Marken, die er benutzte, waren bereits verwendet gewesen. Man hatte sie anscheinend von alten Duitungsarten losgewaschen und die Entwertungsmarke durch eine ähnelnde Flüssigkeit, höchstwahrscheinlich Chlorwasser, entfernt, doch so unvollkommen, daß die weißen Marken schon auf den ersten Blick als bereits entwertet zu erkennen waren. Vor Gericht behauptete B., er habe vor 2 bis 3 Jahren die Marken in kleinen Päckchen von einem Handelsmann L. gekauft und für neue gehalten. Die Strafkammer glaubte ihm nun zwar, daß er die Marken von L. erstanden habe, nahm aber an, daß er die Entwertungsmarken sofort bemerkt, daher auch nicht den vollen Preis neuer Marken gezahlt und bei der Wiederverwendung ganz genau gewußt habe, daß die Marken bereits früher in anderen Karten eingeklebt und entwertet worden waren. Zugunsten B. wurde festgestellt, daß ein neuer Vorkauf, also ein neuer Einzelfall nicht bei jeder einzelnen Marke, sondern nur bei jeder einzelnen Duitungskarte gegeben sei. Da der eine Kutscher längere Zeit in seiner Beschäftigung bei B. pausiert hatte, lagen hier zwei getrennte, also im ganzen 12 Einzelfälle unzulässiger Markenverwendung vor. B.s Revision, die behauptete, daß die Begriffe der Ent- und Verwendung verkannt seien und statt der 12 Einzelfälle nur eine einzige, auf einheitlichem Vorkauf beruhende fortgesetzte Handlung gegeben sei, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts verworfen. An sich hätte zwar das Landgericht prüfen müssen, ob nicht darin ein die Real Konkurrenz ausschließender, umfassender einheitlicher Vorkauf liege, wenn sich B. die Marken im Ganzen zur Wiederbenutzung beschafft hätte. Indessen sei B. durch Unterlassung dieser Prüfung nicht beschwert, denn, da er zweifellos sich die Marken nicht auf einmal, sondern einzeln in kleinen Päckchen beschafft habe, würde auch bei diesem Tatbestand der unerlaubten Markenbeschaffung die im Urteil angenommene Real Konkurrenz, nicht aber nur eine einzige fortgesetzte Handlung festzustellen sein.

**Danzig.** Die Firma Meyer u. Sohn, Möbeltransportgeschäft, zahlte am 25. Juni den Kollegen H. u. P. für ihre Arbeit von morgens 7 Uhr bis nachmittags um 2 Uhr je 2,25 Mk. Damit waren unsere Kollegen nicht zufrieden. Sie verlangten Lohn für einen ganzen Tag und zwar 4,50 Mk. Ueber die so minimale Forderung war die Firma sehr ausgebracht und wies unsere Kollegen drist ab. Darauf gaben unsere Kollegen zur Antwort: „Wir werden unser Recht weiter suchen und die Firma vor dem Gewerbegericht verklagen.“ Nun scheint es bei der Firma Brauch zu sein, daß, wenn die Hilfsarbeiter am Lohn etwas zu monieren haben, sie sofort zur Polizei läuft, und diese dann behilflich ist, dem Arbeitgeber zu seinem „Recht“ zu verhelfen. So handelte die Polizei auch in diesem Falle. Nicht unsere Kollegen stand der Schuzmann bei — was ja auch etwas höchst Seltenes wäre — sondern dem Arbeitgeber. Nicht einmal genügend ausprechen durften sich unsere Kollegen, sondern der Schuzmann packte den Kollegen H. einfach beim Kragen und brachte ihn auf die Straße. Ob der Schuzmann dazu berechtigt war, werden wir an anderer Stelle hören. Aber eins sei gesagt, die Polizei hat sich bei Lohnstreitigkeiten überhaupt nicht einzumischen, dazu ist das Gewerbegericht da. Beide Kollegen beauftragten nun den Kollegen Jäpel, sie vor dem Gewerbegericht zu vertreten. Als Sachverständiger war der Profurist der Firma Hülsen geladen. Kollege Jäpel lehnte den Sachverständigen ab, da es bekannt sei, daß die Firma Hülsen die niedrigsten Löhne zähle. Der Profurist wurde dann als Zeuge vernommen. Nach seiner Aussage werden durchschnittlich 3 Mk. als Tagelohn für Möbeltransportarbeiter gezahlt. In der Umzugszeit sei der Lohn etwas höher. Selbst dem Stadtrat Dr. Evert, Vorsitzender des G. G. schien der Lohn für diese schwere Arbeit zu niedrig. Der Profurist erklärte aber: „Mehr wird nicht gezahlt, das ist genug!“ 3 Mk. ist auch der ortsübliche Tagelohn. Kollege Jäpel entgegnete, daß von den anderen Firmen höhere Löhne gezahlt würden, und daß auch der Tagelohn voll gezahlt werden müsse. Nach 2 Uhr nachmittags bekomme niemand mehr Arbeit. Das Gericht sprach den Klägern je 2,30 Mk. zu, also 5 Pf. mehr, als die Firma zahlen wollte. Das Urteil erscheint uns als sehr unbillig. Unsere Kollegen haben unserer Ansicht nach Anspruch auf den ganzen Tagelohn. In diesem Urteil tragen unsere Kollegen auch ein Teil schuld mit. In Zukunft sollen unsere Kollegen, ehe sie die Arbeit beginnen, vorher den Lohn vereinbaren. Tun das die Kollegen nicht, müssen sie sich dann mit dem ortsüblichen Tagelohn zufrieden geben.

**Elbing.** Zu wiederholten Streitigkeiten ist es mit dem Profuristen der Firma Gebr. Hüner, Herrn Hübiger und den bei dieser Firma beschäftigten Arbeitern gekommen, so daß verschiedene male schon die Organisationsleitung eingreifen mußte, um die Streitigkeiten beizulegen. Da Herr Hübiger aber stets auf seinem Standpunkt beharrt, mußten wir schon verschiedene male das Gewerbegericht in Anspruch nehmen. So hatte der Kollege A. bei dem Geschäftsführer um zwei Tage Urlaub nachgesucht und diese auch erhalten.



Bei der Lohnzahlung wurden dem Kollegen aber die zwei Tage vom Lohn abgezogen. Da auf gutlichem Wege nichts zu erreichen war, klagte der Kollege die Summe ein und mußte die Firma dem Kollegen den Lohn nachbezahlen. Derselbe Kollege war darauf drei Tage krank und wurden ihm wiederum die drei Tage vom Lohn abgezogen. Dem Prokuristen auf den § 616 des B. G. B. aufmerksam zu machen half nichts und mußte wiederum das Gewerbegericht in Anspruch genommen werden und auch hier wurde die Firma verurteilt, dem Kollegen den Lohn auszuführen. Alle diese Lehren können anscheinend den Herrn Nübiger nicht von seiner Meinung abbringen, immer wieder versucht er, den Kollegen auf jede Art und Weise den Lohn zu schmälern.

Am 23. März 1913 gelang es uns, mit dieser Firma einen Tarifvertrag abzuschließen, derselbe enthält folgenden Passus: Diejenigen Arbeiter, welche nach Abschluß dieses Vertrages ein Jahr bei der Firma beschäftigt sind, erhalten pro Woche eine Mark mehr Lohn. Der Kollege B. war nun am 26. Mai ein Jahr bei der Firma beschäftigt und mußte demzufolge auch die Mark Zulage erhalten. Herr Nübiger stellte sich aber wiederum auf den Standpunkt, daß dieser Passus nur für diejenigen Arbeiter Geltung hat, welche damals bei Abschluß dieses Vertrages beschäftigt waren und zahlte dem Kollegen die Zulage nicht aus. Auf Vorstellungsverweigerung des Organisationsvertreters erklärte der Prokurist, es ruhig wieder zu einer Gewerbegerichtsklage kommen zu lassen, er würde seine Meinung schon vertreten. Im Laufe der Verhandlung merkte Kollege S. aber, daß der Inhaber der Firma von den ganzen Angelegenheiten überhaupt nichts zu hören bekam und verlangte, den Chef selbst zu sprechen. Jetzt mußte sich der Prokurist von seinem Chef eines anderen belehren lassen und dem Kollegen den Lohn nachzahlen. Wenn wir nun dachten, der Herr wäre nun endlich einmal zur Vernunft gekommen, so hatten wir uns wiederum geirrt.

laut Vereinbarung müssen die Kollegen jeder einen Sonntag um den andern arbeiten. Der Kollege F. wurde nun krank, er arbeitete die eine Woche zwei Tage, die andere vier. Wie wir oben schon angeführt haben, besagt der § 616 des B. G. B., daß bei Krankheiten von kurzer Dauer der volle Lohn ausbezahlt ist. Da der Kollege F. aber so beschäftigt war und nur den Lohn für die Tage verlangte, an denen er gearbeitet hatte, konnte es sich Herr Nübiger doch nicht verkneifen, auch hier noch Abzüge zu machen. Da der Kollege pro Woche 21 Mk. verdient, mußte er für zwei Tage 7 Mk. und für vier Tage 14 Mk. erhalten. Herr Nübiger zahlte aber nur für die zwei Tage 6 Mk. und für die vier Tage 12 Mk., also 3 Mk. weniger. Auf Vorstellungsverweigerung des Kollegen E. erklärte der Geschäftsführer, daß die Kollegen am Sonntag auch arbeiten müssen und er deshalb die Woche zu sieben Tagen rechnet und demnach seine Rechnung ganz genau stimmt. Nun hat aber der Kollege S. seine beiden Sonntage, als er Dienst hatte, gearbeitet. Das schönste bei der Sache ist aber, daß, wenn ein Kollege einmal einen Tag fehlt, Herr Nübiger dann nicht die Woche zu sieben Tagen rechnet, sondern zu sechs und dem Kollegen dann ganz ruhig für den Tag 3,50 Mk. abzieht. Da auf friedlichem Wege wieder nicht auszukommen ist, nehmen wir den Rechtsbehelf auf und werden wir von der Firma nicht nur die drei Mark einlagen, sondern den ganzen Lohn für die Zeit, wo der Kollege krank war. Müßen wir in allen diesen Angelegenheiten dem Geschäftsführer ein schweres Begriffsvermögen zusprechen, so tritt dies in anderen Angelegenheiten nicht zu. Erkläre derselbe doch, daß er mit seinen Arbeitern überhaupt nicht mehr über Lohnverhältnisse zu unterhandeln hätte, sondern die Organisation kommt einfach her und diktiert uns alles, woran wir glauben müssen. Den Jörn des Herrn Nübiger können wir ganz gut begreifen. Sätten die Kollegen nicht den Wert der Organisation begriffen und sich dieser angegeschlossen, so hätte auch der Herr Nübiger alle diese Schereereien nicht und könnte mit den Arbeitern machen wie es ihm gerade beliebt. Die guten Zeiten sind vorbei, Herr Prokurist, und werden nach diesen Vorfällen die Arbeiter nur um so fester zur Organisation halten, um nach jeder Richtung hin geschützt zu sein. Gar zu gerne möchte der Geschäftsführer gerade so mit den Arbeitern umspringen wie er es mit den Lehrlingen tut. Den Eltern möchten wir empfehlen, sich einmal die Behandlung, welche den jungen Leuten von Seiten des Herrn Nübiger zuteil wird, anzusehen. Spottet es doch jeder Beschreibung, wenn der Geschäftsführer morgens ins Geschäft kommt und den ersten besten Bedrängten, der ihm in den Weg kommt, nach allen Regeln der Kunst verprügelt. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß ein und derselbe Lehrling dreimal am Tage die Wit dieses Herrn über sich ergehen lassen mußte. Den Elbinger Kollegen rufen wir aber zu, mehr denn je für die Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen, denn die Fälle, welche hier angeführt sind, beweisen, wohin der Kurs der Unternehmung steuert. Die Kollegen bei der Firma Nager mögen in Zukunft ihre Betriebsversammlungen besser besuchen, denn nur hier können alle diese Angelegenheiten besprochen und erledigt werden.

Freiburg i. S. Austritt aus dem Verband - oder Erziehungskassankalt! Einen unerhörten Eingriff in das Koalitionsrecht hat die Kgl. Anstaltsdirektion in Bräunsdorf unternommen. Ein früherer Zögling dieser staatlichen Erziehungsanstalt, der besonders Fürsorgezöglinge zugewiesen werden, hatte in Freiburg bei einem Speibüter Arbeit gefunden und war auch dem Transportarbeiterverband beigetreten, hatte also von dem ihm reichsgesetzlich zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch gemacht. Vor kurzem waren nun in Freiburg Differenzen zwischen den Speibüterbesitzern und ihren Arbeitern, besonders den Kutschern, ausgebrochen. Bei dieser Gelegenheit schmei-

num auch der Speibüter, bei dem der ehemalige Anstaltszögling in Arbeit stand. Kenntnis von der Organisationszugehörigkeit des jungen Mannes erhalten und der Anstaltsleitung in Bräunsdorf davon Mitteilung gemacht zu haben, denn sie richtete folgendes Schreiben an den 20jährigen jungen Mann:

An D. A. . . . bei Speibüter B. . . .

Wie hier in Erfahrung gebracht worden ist, gehört Du dem sozialdemokratischen (!) Transportarbeiterverband an. Wenn Du nicht umgehend Deinen Austritt aus diesem Verbands der Anstaltsdirektion anzeigst, wirst Du ohne Gnade in die Anstalt zurückgenommen werden.

Stilleb.

Wir wissen nicht, ob der Brief vom Direktor selbst oder einem anderen Beamten herrührt, jedenfalls ist aber die Direktion dafür verantwortlich. Wir wollen ganz davon absehen, daß hier ein 20jähriger junger Mann per „Du“ angeredet wird. Auch ohne das ist der Brief ein Dokument des schlimmsten staatlichen Terrorismus. Zudem ist das ganze Vorgehen gesetzlich unzulässig. Auch nach dem sächsischen Fürsorgegesetz darf solcher Gründe wegen niemand in Anstaltsziehung genommen werden. Man mußte zu scharfen Worten greifen, um ein solches Verfahren zu kennzeichnen, das sich in der Zeit des sächsischen Streikposten-Unfalls besonders hüßlich ausnimmt.

Der Fall verdient im Landtage erörtert zu werden, um festzustellen, ob auch in solchen Fällen eine Anstaltsleitung im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern handelt. Nach dem bekannten Falle, der sich in der Heilanstalt Böden abgepielt hat, wo der Ministerialdirektor Heind die Beamten zwang, aus ihren Berufsvereinen auszutreten, wäre es allerdings kein Wunder, wenn die Regierung auch dazu ihren Segen gäbe.

Zusammenstoß zwischen Geschäftswagen und Personenzug. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1914.) Wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (§ 316 StGB.) hat das Landgericht Kassel am 18. Februar 1914 den Selterzweiffersfabrikanen Karl Hedmann zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt. Es handelte sich um folgenden Sachverhalt: Am 21. Juni 1913 fuhr um 2,23 Uhr nachmittags der Personenzug 4015 von Oberförsingen nach Bierenberg ab. Wegen der zahlreichen Straßenübergänge fuhr der Lokomotivführer nur mit 15 Kilometer Geschwindigkeit und lautete unausgesetzt. Als der Zug vom letzten Straßenübergang vor Bahnhof Bierenberg noch 50 Meter entfernt war, bemerkte der Lokomotivführer zu seinem Schrecken, daß auf der etwas abschüssigen Landstraße in rascher Fahrt ein von Hedmann selbst gelenkter von zwei Pferden gezogener Selterzweifferswagen sich dem Uebergang näherte und nur noch 20 Schritte bis zu den Gleisen zurückgewogen hatte. Als nun die Notbremse anzog, kam es zum Zusammenstoß. Hierbei stürzte Hedmann vom Kutschersitz; der Wagen wurde erheblich beschädigt und in den Graben geschleudert und das Sandpferd getötet. Der Eisenbahnzug selber wurde nicht beschädigt. Auf Grund mehrerer Zeugnisaussagen hat die Strafkammer angenommen, daß Hedmann so übermäßig schnell gefahren ist, daß er, als er beim Passieren des Haltsignals die Notbremse hörte und den Zug sah, seinen Wagen nicht mehr rechtzeitig zum Halten bringen konnte. Wäre er langsamer gefahren, so hätte er seine Pferde noch herumreißen und ablenken können. Somit hat Hedmann die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Durch seine Fahrlässigkeit ist die Sicherheit des Eisenbahnzuges erheblich gefährdet worden. Diese Transportgefahrung hätte er bei einiger Aufmerksamkeit und Vorlicht leicht voraussehen können. Hedmanns Revision, die die Urteilsfeststellungen als widersprüchvoll bezeichnete und behauptete daß er nur im einfachen Trab und mit gebremstem Wagen gefahren sei, hat das Reichsgericht auf Antrag des Staatsanwalts als unbegründet verworfen, da die Gefährdung des Zuges durch allzu schnelles Fahren Hedmanns ausreichend dargelegt und auch nachgewiesen sei, daß durch ein vernünftiges, vorichtiges Fahrtempo der Zusammenstoß vermieden worden wäre.

Kempten. Der Güterführer Kiesel in der Theaterstraße hat am Samstag, den 21. Juni, nachmittags, vor der Einfahrt zum Güterbahnhof einen vier Jahre bei ihm in Dienst stehenden Fuhrmann mehrere Male mit aller Wucht ins Gesicht geschlagen, daß dem Arbeiter das Blut nur so herunterlief. Die Sache kam nun zunächst vor dem Gewerbegericht zum Austrag. Das Gericht bemühte sich, die Sache im Vergleich zum Austrag zu bringen, nachdem der Beklagte behauptete, er sei vom Knecht angefaßt und in die Seite gestoßen worden. Schließlich gab sich der Kläger zufrieden, nachdem der Beklagte vergleichsweise 30 Mk. zahlte. Nachdem nun Herr Kiesel mit seinen Arbeitern nichts weniger als fein umgeht und voriges Jahr auch einen Arbeiter ins Gefäß getreten hat, nahm der Transportarbeiterverband in einer gutbesuchten Versammlung zu diesen Rohheitsakten öffentlich Stellung. Der Referent Genosse Gaier unterzog diese Art Arbeiterbehandlung einer scharfen Kritik und ermahnte die Speibüterarbeiter zum Beitritt in die Organisation. Die Versammlung hat hierauf nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute, den 25. Juni 1914, im Bürgeraal in Kempten tagende Versammlung nimmt die Ausführungen des Referenten zur Kenntnis. Sie protestiert gegen die Mißhandlung von Arbeitern durch den Arbeitgeber Speibüter Kiesel (Theaterstraße). Die Arbeiterschaft erachtet es als eine Pflicht der Organisation, solchen Rohheiten öffentlich in Versamm-

gen und in der Arbeiterpresse entgegenzutreten. Ferner erklärt die Versammlung, aus dem Vorgetragenen die Nutzenwendung gezogen zu haben, daß nur eine starke gewerkschaftliche und politische Organisation solche Behandlung durch Arbeitgeber hintanzuhalten vermag. Die Versammlung verspricht, für die Arbeiterpresse zu werben, auf daß in Kempten die Mißstände in Arbeitsverhältnissen in der Öffentlichkeit wirksam bekämpft werden können.“

Worms. Am Januar dieses Jahres haben die hiesigen Möbeltransportgeschäfte ihre Löhne um 50 bis 80 Prozent erhöht. Daraufhin dachten unsere Möbelträger, die alle organisiert sind, daß sie eine gewisse Berechtigung haben würden zu verlangen, daß auch ihnen ein Teil von den Mehreinnahmen in Gestalt einer Lohnaufbesserung zufließen sollte. Sie beschlossen auch einstimmig, daß der seitherige Arbeitsvertrag von unserer Verwaltung zum 1. Juli gelündigt werden sollte und beantragten die Einreichung eines neuen Tarifes. Obwohl die Kündigung rechtzeitig am 1. Juni erfolgte und vor 14 Tagen die ersten Verhandlungen stattfanden, so war doch bis zu Beginn der Umzugszeit noch keine endgültige Einigung erzielt. Jeder recht denkende Mensch glaubte an eine Bewilligung der gerechten Forderungen. Aber siehe da, um den Tarifabschluß zu umgehen, stellten einige Unternehmer nicht mehr die alten eingetübten Leute ein, sondern wollten ihr Heil aus Profilität mit neuen, natürlich auch schlechter entlohnenden Arbeitskräften suchen. Dieses Vorgehen schlug dem Faß den Boden aus. Sofort wurde einstimmig der Streit beschlossen. Bei einem Unternehmer wurden einige ausgegriffene Handwerkburschen als dienstbare Geister eingestellt. In der Meider Strafe sahen wir einen Möbeltransport, welcher von zwei „Arbeitern“ und 8 - sage und schreibe acht - Hühnern des Geleises begleitet wurde. Welch ein seltenes, schönes Schauspiel für unsere Giebtöcher, denen dergleichen nur selten geboten wird.

Nach am selben Tage wurde, da doch kein anderer Ausweg vorhanden war und der „Erfolg“ den gestellten Anforderungen nicht entsprach, mit unserer Organisation ein Vertrag abgeschlossen, und am nächsten Tage wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages lauten:

Die tägliche Arbeitszeit beginnt um 1/7 Uhr morgens und endet um 7 Uhr abends. Die Arbeitseinteilung beginnt um 6 Uhr.

Der Lohn beträgt für unständige Arbeiter, sofern diese im Möbeltransport beschäftigt werden, 6,50 Mk. ab 1. Oktober 1914 7 Mk. pro Tag. Dauert die Arbeit keinen ganzen Tag, so kommt Stundenlohn pro Stunde 65 Pf., ab 1. Oktober 1914 70 Pf. zur Auszahlung, jedoch nicht unter 1,50 Mk., wenn die Arbeit weniger als 2 Stunden dauert. Für Expeditionsarbeiter werden pro Stunde 55 Pf. gezahlt.

- a) Für den Transport eines Klaviers wird bei Stadumzügen 1,50 Mk. vergütet. Bei Umzügen vom Platz nach auswärts oder umgekehrt auf eigene Rechnung die Hälfte.
- b) Für den Transport eines Flügels werden 4 Mk. gezahlt.
- c) Für den Transport eines Kassenstrahles über 4 Zentner Gewicht erhält jeder daran Beteiligte bis Barriere 1 Mk., für jede weitere Etage 25 Pf. mehr pro Mann.
- d) Bei Umzügen nach auswärts erhält jeder daran Beteiligte 50 Pf. für Frühstück, 1,50 Mk. für Mittagessen, 50 Pf. für Vesper, 1 Mk. für Nachtessen vergütet. Nachessen wird nur dann bezahlt, wenn sich die Arbeitszeit über 8 Uhr hinaus ausdehnt. Jeder Arbeiter erhält neben seinem Lohn freie Ein- und Rückfahrt vierter Klasse.

Als Ueberstundenarbeit gilt solche, welche bis 2 Stunden vor oder nach der regulären Arbeitszeit verrichtet werden muß. Die Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 1/5 Uhr gilt als Nacharbeit.

Für Ueberstunden werden 70 Pf., ab 1. Oktober 1914 80 Pf., für Nacharbeiten 1 Mk. gezahlt.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, bei Vergebung von Umzügen die Kunden darauf aufmerksam zu machen, daß sie das ortsübliche Trinkgeld an die Arbeiter zu zahlen haben. Dasselbe beträgt pro Meter Wagenladung, bei Stadumzügen, d. i. Ein- und Ausladen, 1 Mk. Bei Fernumzügen, d. i. einmaliges Ein- und Ausladen, 80 Pf.

Die gesetzlichen Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitnehmer getragen, sofern der Arbeiter bei Beginn seiner Beschäftigung, falls diese keine Woche dauert, sein Einverständnis erklärt hat. Dauert die Arbeit länger als eine Woche, so tritt die Versicherungspflicht ein und der Arbeiter hat den gesetzlichen Anteil an den Versicherungsbeiträgen, auch ohne vorher getlossene Verständigung zu tragen.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, bei Einstellung von Möbeltransportarbeitern in erlier Linie die alten, in der Möbelbranche künftigen zu berücksichtigen

### Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Wesau. Am 10. Juli fand unsere Quartalsversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrten die Anwesenden des Andenkens des verstorbenen Kollegen Louis Schönmann in der üblichen Weise. Aus dem vom Kollegen Kofe gegebenen Geschäfts- und Kassenbericht ist zu entnehmen, daß wir immer noch unter der Krise zu leiden haben, denn trotz Anspannung aller Kräfte aller beteiligten Funktionäre mußten wir doch noch mit einem kleinen Rückgang der Mitgliederzahl abschließen. Der geschäftliche Verkehr zeigte folgendes Bild: Eingänge: 52 Briefe und Karten, 15 Drucksachen, 68 Patete; Ausgänge: 132 Briefe und Karten, 226 Drucksachen, 1 Patete, 3 Gelbesendungen.



# Das Jahrbuch 1913 unseres Verbandes

ist erschienen: Das in ihm enthaltene Material ist mit solcher Gründlichkeit und Sicherheit durchgearbeitet, daß das Buch jedem Verbandsmitgliede bei der Agitation wesentliche Dienste zu leisten ermöglicht und es jedem Kollegen gerade deshalb zur Pflicht macht, im Besitz dieses Jahrbuches zu sein. Die Mitglieder erhalten dasselbe in ihren Verwaltungen zum Preise von 60 Pfennig pro Exemplar. :: :: :: :: :: ::

## Verbandskollegen!

Der Beitrag für die 31. Woche des Jahres 1914 ist fällig.

Ferner wurden noch 7 Telefongespräche nach auswärtig geführt. Ebenso wurde an eine Anzahl Mitglieder mündliche Auskunft in verschiedenen Fragen erteilt sowie auch eine Reihe Schriftstücke angefertigt. Dazu kommt noch, daß fast alle Einladungen und Zirkulare im Bureau angefertigt werden. Versammlungen wurden 9 abgehalten, darunter je eine öffentliche Hafenarbeiter-, Expeditonsarbeiter- und Mühlentischerverversammlung, welche sich vornehmlich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen beschäftigten. In der Hafenarbeiterversammlung wurde auch die Gründung einer Sektion derselben vorgenommen. Nachdem vor einiger Zeit die Gründung von Bezirksleitungen gelungen ist, haben wir versucht, auch in den Bezirken Versammlungen abzuhalten. Der Kollege Leindner hat in demselben Bericht vom Köfner Verbandstag gegeben. Leider war der Besuch der Versammlungen nicht immer gut zu nennen. Hoffen wir, daß derartige Veranstaltungen in Zukunft besser besucht werden. Die Ortsverwaltung erledigte die Geschäfte in 7 Sitzungen, dazu kommen noch je eine Sitzung mit den Bezirksstapellern und dem Verband der Maler und Lackierer. Außerdem fanden noch 33 Betriebs- und andere Sitzungen statt. Wir wollen nicht unterlassen, nochmals auch hier darauf hinzuweisen, daß unsere Kollegen dem Rufe der Verbandsleitung zu solchen Sitzungen in Zukunft etwas mehr Folge leisten müssen als bisher.

Aus dem Kassenbericht ist zu ersehen, daß einer Einnahme von 4900,70 M. eine Ausgabe von 3256,44 M. gegenübersteht. Der Hauptvorstand erhielt 1999,76 M. Der Kassenbestand beträgt 1644,26 M. An Unterstufungen wurden gezahlt in Summa 1198,75 M., und zwar an Kranke 910,40 M., an Arbeitslose 212,60 M., in besonderen Nothfällen 49 M. und an Heilunterstützung 17,75 M. Krank waren 54 Mitglieder 1083 Tage, davon waren 850 Tage mit und 233 Tage ohne Unterstufung. Arbeitslos waren 23 Mitglieder 229 Tage, 148 Tage mit und 45 Tage ohne Unterstufung. Der Umsatz der Beitragsmarken beträgt 6300 Stück gleich 12,3 Prozent. Nicht beträchtlich ist der Verkauf der Baufondsmarken. Bei der Buchkontrolle am 1. Januar d. J. mußten wir feststellen, daß nicht weniger als 1320 Stück Baufondsmarken fehlten. Es sind nun bis jetzt verkauft im 1. Quartal 95 und im 2. Quartal 82 solcher Marken. Wir machen hier ausdrücklich auf den Beschluß des Köfner Verbandstages aufmerksam, welcher es den Ortsverwaltungen zur Pflicht macht, allen Mitgliedern, welche sich krank oder arbeitslos melden, die rekrutierten Baufondsmarken bei der Auszahlung der Unterstufungen in Abzug zu bringen. Deshalb erjüden wir unsere Mitglieder, ihren Verpflichtungen möglichst bald nachzukommen, damit sie sich in der Zeit der Not nicht der Gefahr aussetzen brauchen, Abzüge von den Unterstufungen gefallen lassen zu müssen.

Die Mitgliederzahl ist, trotz 32 Ausnahmen und Nebenritten auf 510 zurückgegangen. Eine ganze Reihe Kollegen mußten getrennt werden, da sie ihren Verpflichtungen in Punkte Beitragszahlen nicht mehr nachkamen. Wir müssen deshalb alle Kräfte anspannen, um im folgenden Quartal diese Scharte wieder auszuweihen. Das kann natürlicherweise nur geschehen, wenn sich alle Kollegen und Kolleginnen an der Arbeit beteiligen. Auf Antrag der Revisionen, welche erlärten, Belege und Kasse geprüft und alles in bester Ordnung gefunden zu haben, wird dem Kassierer einstimmig Decharge erteilt. — Den in der letzten Versammlung zurückgestellten Bericht vom Verbandstag gab Kollege Leindner. Da, wie schon oben erwähnt, bereits in Bezirksversammlungen ausführlicher Bericht gegeben worden ist, beschränkt sich der Bericht hauptsächlich auf die Veränderungen in der Beitragszahlung. Es wird auf die Bekanntmachung des Hauptvorstandes hingewiesen, nach welcher die Mitglieder verpflichtet sind, sich nunmehr selbst einzuschreiben. In der nächsten Zeit werden den Mitgliedern Fragebogen zugehen, auf welchen sie ihren Wochenlohn bzw. Verdienst gewissenhaft angeben haben. Auf Grund dieser Einschätzung werden dann die Mitglieder in die für sie in Frage kommenden Beitragsklassen eingeteilt werden. Die Anwesenden erklärten sich mit den in Köln gefassten Beschlüssen sowie den Ausführungen der Kollegen Leindner, Kose und Giese einverstanden und verpflichteten sich, den Beschlüssen Rechnung zu tragen. — Aus dem vom Kollegen Giese gegebenen Kartellbericht entnehmen wir, daß die Buchhändler aus verschiedenen Gründen ihren Austritt aus dem driländer Kartell erklärt haben. Am Sonntag, den 16. August, soll eine gemeinsame Fahrt nach Leipzig zur „Burg“ stattfinden. Am

26. Juli findet das Gewerkschaftsfest statt; unsere Mitglieder sind verpflichtet, sich am Festzug und auch am Fest zu beteiligen. Weiter wird noch auf den im August beginnenden Mutterkursus hingewiesen sowie auf den vom Bildungsausschuß arrangierten Theaterabend am 20. Juli aufmerksam gemacht und um rege Teilnahme ersucht. — Unter Berichtedem macht der Vorsitzende bekannt, daß unser Sommerfest am Sonntag, den 2. August, in sämtlichen Räumen des „Loboll“ stattfindet. Wir erwarten, daß sich die Mitglieder mit ihren Angehörigen und Bekannten zahlreich einfinden. Für Unterhaltung für jung und alt ist bestens Sorge getragen. Nachdem noch ersucht wird, die Bezirksleitungen in jeder Weise zu unterstützen, erfolgte Schluß der leider schwachbesuchten Versammlung.

**Hannover.** Unsere Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 25. Juni, war ziemlich gut besucht. Es galt, den Bericht vom neunten Verbandstage, abgehalten in Köln, entgegenzunehmen. Engelhart berichtete über Allgemeines und unsere Laitsil im wirtschaftlichen Kampf. Weidner berichtete über die Reorganisation unserer Beiträge und die Stellungnahme des Verbandstages zum Schiedspruch betr. Grenzstreitigkeiten mit den Brauereiarbeitern. Aus den Berichten sei folgendes kurz hervorgehoben. Der Verbandstag erklärte sich mit den Grundfragen bei der Durchführung von Lohnbewegungen einverstanden, er hält in Anbetracht dessen, daß vertriebsmäßig sogenannte wilde Streiks stattgefunden haben, eine Verschärfung dieser Grundfrage für unbedingt notwendig. Eine diesbezügliche Resolution wurde angenommen. Der sprunghaftesten Entwicklung unseres Verbandes, die außerordentlich viele Lohnbewegungen zeitigte, ist unsere Beitragsregelung nicht gefolgt. Es stellte sich heraus, daß, wenn wir dem immer starkspitzer und widerstandsfähiger auftretenden Unternehmertum gegenüber die unbedingt notwendige Durchschlagskraft behalten wollen, dies nur durch bedeutende Verstärkung unserer Mittel möglich ist. In Anbetracht des außerordentlich unerschöpflichen Einkommens unserer Mitglieder erschien die Einführung von Stapelbeiträgen als beste Lösung dieser Frage. Der Verbandstag beschloß deshalb folgende Beitragsaufstellung: Mitglieder mit einem Einkommen von mehr als 30 M. zahlen einen Hauptstapelbeitrag von 75 Pf., Mitglieder mit 24 bis 30 M. Verdienst zahlen 60 Pf., bei 18 bis 24 M. Verdienst werden 50 Pf. und bei einem Verdienst unter 18 M. werden 30 Pf. Hauptstapelbeitrag erhoben. Die Unterstufungssätze der bisherigen Beitragsklassen 1 und 2 werden zu Unterstufungssätzen der neuen Beitragsklassen 2 und 3. Die Sätze für weibliche Mitglieder bleiben unverändert, erhalten aber die Bezeichnung Beitragsklasse 4. Die jetzt geschaffene neue Beitragsklasse 1 sieht sowohl erhöhte Beiträge als auch eine Erhöhung sämtlicher Unterstufungssätze vor. — An die Verichterstattung schloß sich eine sehr eingehende, leider aber sehr wenig sachliche, stark ins Persönliche ausgeartete Debatte. Die Notwendigkeit der Beitragsreorganisation wurde allgemein anerkannt, doch wurde teilweise ein Festhalten an der Dristafel für richtiger erklärt. Die Versammlung beschloß dann gegen 18 Stimmen, vom 1. Juli an in Hannover folgende Beiträge, einschließlich Dristzuschlag, zu erheben: Beitragsklasse 1 = 85 Pf., Beitragsklasse 2 = 70 Pf., Beitragsklasse 3 = 60 Pf., Beitragsklasse 4 = 35 Pf. Der vorgeordneten Zeit wegen wurde die Versammlung sodann verlagert.

In der Diensttagerversammlung wurde die Berichterstattung fortgesetzt. Weidner berichtete über alle noch ausstehenden Punkte. In der dann einsetzenden Diskussion zeigte sich von neuem, daß die große Mehrzahl der Funktionäre die ersten Zeichen der Zeit absolut nicht zu würdigen versteht und daß man in Hannover wohl fundenlang über die Gehälter der Angestellten, aber nicht im geringsten über die Tagelöhner für Tag mehr hervorretende Entrechnung der Arbeiterklasse im allgemeinen und die unserer Berufs Kollegen in besonderen redet. Persönliche Gefälligkeiten, vorgetragen in der gewöhnlichsten Art, sind hier das beliebteste Thema. Hoffen wir, daß diesen Ausschweifungen im Interesse der gesamten Kollegschaft bald das Handwerk gelegt wird.

**Kiel.** Die Generalversammlung am 24. Juni nahm die Berichte über den Verbandstag in Köln entgegen. Der Delegierte Valentin berichtete über Allgemeines und Geschäftsbericht, während der Delegierte Arnold über die vorgenommene Beitragserhöhung sowie über den Schiedspruch in Sachen Brauereiarbeiter berichtete. — Kam es schon beim Bericht Arnold zu lebhaften Zwischenrufen seitens einzelner Kollegen Hafenarbeiter, die sich aber später in der Diskussion nicht zum Worte meldeben, so war es später nur mit großer Geduld möglich, die Versammlung zum guten Ende zu bringen. Ja, es blieb der Versammlung nichts anderes übrig, als gegen wenige Stimmen zu beschließen, der Kollege Schmüchlich habe den Saal zu verlassen, denn gerade dieser Kollege hatte die Geduld der Versammlung auf eine zu harte Probe gestellt. Es sei jedoch festzustellen, daß die überwiegende Mehrheit der Diskussionsredner für eine Beitragserhöhung eintraten. Nachdem noch die Versammlung dem Sektionsleiter der Hafenarbeiter,

dem Kollegen Krieger, ihre Mißbilligung ausgedrückt hatte, weil er einem Schlussantragsteller unehrenhafte Motive unterstob sowie diesen belächelte, nahm die Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit den Beschluß der Vertrauensmänner, welcher lautete, die Beiträge für Kiel betragen 1. Klasse 90 Pf., 2. Klasse 75 Pf., 3. Klasse 65 Pf., 4. Klasse 35 Pf., an. Dann trat Schluß ein. **Meißen.** In der Mitgliederversammlung am 20. Juni wurde der Bericht über die Geschäfte des Verbandstages in Köln gegeben und zur Kenntnis genommen. Die Debatte bewegte sich hauptsächlich um die Frage der Beitragserhöhung. Nach Erledigung einiger Interna trat Schluß ein.

## Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Auf Anfragen von verschiedenen Verwaltungen machen wir hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die infolge der Beitragsneuregelung bedingte Selbstbeurteilung der jetzigen Mitglieder innerhalb des dritten Quartals d. J. zu erfolgen hat. Es bleibt den einzelnen Verwaltungen jedoch selbst überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechend geeignetste Form der diesbezüglichen Feststellungen bzw. Umfrage zu bestimmen. Weiter weisen wir darauf hin, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Beiträge betreffend Neuregelung der Beiträge auch die neuen Bestimmungen bezüglich der Unterstufungen in Kraft getreten sind. Danach haben die Unterstufungsbeziehenden Mitglieder nach dem 1. Juli d. J. nur Anspruch auf diejenigen Sätze, welche für die betreffenden Beitragsklassen nach der Neuregelung in Betracht kommen. Wir verweisen diesbezüglich noch auf unsere Bekanntmachung in Nr. 26 des „Couriers“ vom 28. Juni 1914.

Von den Mitgliedschaften der Winnerschiffer wird wiederholt Klage darüber geführt, daß in verschiedenen Verwaltungen Stellen unseres Verbandes, wo niedrigere Beiträge erhoben werden, Winnerschiffer und Fischer als Mitglieder Aufnahme gefunden haben. Aus diesem Grunde richten wir an die Verbandsfunktionäre das dringende Ersuchen, darauf zu achten, daß alle in der Winnerschiffahrt beschäftigten Berufs Kollegen der Einheitslichkeit halber den für diese Branche geschaffenen Mitgliedschaften zugeführt werden.

Abhanden gekommen sind die Verbandsbücher nachstehender Mitglieder:

In Berlin: Max Sawade, Spt.-Nr. 19 668, einget. 22. 11. 12.

In Leipzig: M. Naumann, Spt.-Nr. 95 946, einget. 19. 2. 12.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie abzunehmen und an die Adresse des Unterzeichneten einzuliefern.

Mit kollegialem Gruß

Der Verbandsvorstand.

S. A.: Oswald Schumann, Berlin SO 16, Engel-Ufer 21.

NB. Me den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Kappeler, Berlin SO 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzuliefern.

## Bekanntmachung.

Für unsere Verwaltungsstelle Mannheim suchen wir eine tüchtige Kraft, die sowohl zur Bureauarbeit wie zur Agitation gut verwendbar ist. Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation ist Bedingung.

Schriftliche Offerten sind unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangehörigen bis spätestens 5. August d. J. an den unterzeichneten Vorstand zu richten.

Der Verbandsvorstand.  
S. A.: O. Schumann.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Nobst, Lichtenberg.  
Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H.  
Druck: Maurer & Dimnick, Berlin, Köpenicker Str. 30-33.